



Schlussbericht

Eigenbetrieb Abwasser-
beseitigung der Stadt
Donaueschingen

Prüfung Jahresabschluss 2022

Impressum nach Telemediengesetz und Rundfunkstaatsvertrag
Große Kreisstadt Donaueschingen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Oberbürgermeister Erik Pauly

Rathausplatz 1
78166 Donaueschingen

Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE 141 909 563

Kontakt:
Stabsstelle Innenrevision
Frau Ute Augenstein, Amtsleiterin
Karlstraße 58
78166 Donaueschingen

Telefon: 0771 /857 - 148
E-Mail: ute.augenstein@donaueschingen.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
1. Vorbemerkungen	4
1.1 Rechtliche Grundlagen	4
1.1.1 Organe	4
1.1.2 Gegenstand des Eigenbetriebs	4
1.1.3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen.....	5
1.1.4 Stammkapital	5
1.2 Prüfauftrag	5
2. Jahresabschluss 2021 (Vorjahr)	6
3. Grundlagen der Finanzwirtschaft	6
3.1 Wirtschaftsplan 2022	6
3.2 Erfolgsplan / Ertragslage	6
3.2.1 Ertragslage nach der Anlage 9 der EigBVO	7
3.2.2 Ertragslage nach Anlage 4 der EigBVO	8
3.3 Vermögensplan / Vermögenslage.....	8
3.4 Stellenübersicht.....	8
3.5 Finanzplan	9
3.6 Gebührenkalkulation	9
4. Jahresabschluss 2022	9
4.1 Vorbemerkung / Aufstellung	9
4.2 Gewinn- und Verlustrechnung.....	9
4.3 Bilanz	11
4.3.1 Anlagevermögen - Sachanlagen.....	14
4.3.2 Umlaufvermögen - Forderungen	14
4.3.3 Umlaufvermögen - Kassenbestand	14
4.3.4 Eigenkapital - Rücklagen	14
4.3.5 Empfangene Ertragszuschüsse.....	15
4.3.6 Rückstellungen	15
4.3.7 Verbindlichkeiten inkl. Trägerdarlehen.....	15
4.3.8 Rechnungsabgrenzungsposten	15
4.3.9 Anschaffungs- und Herstellungskosten	15
4.4 Investitionen	15
4.5 Anhang und Anlagennachweis	15
4.6 Lagebericht.....	16
4.7 Rechnungswesen und Kasse	16
5. Änderung Abwassersatzung	16
6. Technische Prüfung	17
6.1 Statistik / VergStatVO	17
6.2 Wesentliche Änderungen im Jahr 2022.....	18
6.3 Prüfung / Sonstiges.....	18
7. Stand überörtliche Prüfung	19
7.1 Allgemeine Finanzprüfung.....	19
7.2 Prüfung Bauausgaben	19
8. Prüfungsergebnis	19
8.1 Beanstandungen 2022	19
8.2 Beanstandungen Vorjahre / Sachstand.....	20
9. Prüfungsbestätigung und Beschlussempfehlung	21

Anlagen:

1. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
2. Bilanz
3. Gewinn- und Verlustrechnung
4. Bericht LFK (prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses 2022, mit Signatur vom 25.10.2023)

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraph
§§	Paragrafen
Abs.	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BW	Baden-Württemberg
bzgl.	bezüglich
DA	Dienstanweisung
EADS	Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EigBG	Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden
EWDS	Eigenbetrieb Wasserwerk der Stadt Donaueschingen
ggf.	gegebenenfalls
GBI.	Gesetzblatt
GemO	Gemeindeordnung
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
Gt-info	Veröffentlichung des Gemeindetags Baden-Württemberg
GVV	Gemeindeverwaltungsverband Donaueschingen
HGB	Handelsgesetzbuch
HKVM	Handbuch für Kommunale Vertragsmuster und die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Ing.	Ingenieur
i.V.m.	in Verbindung mit
KEG	Konversions- und Entwicklungsgesellschaft mbH Donaueschingen
kfm.	kaufmännisch
KVHB	Kommunales Vergabehandbuch Baden-Württemberg
LFK	LFK WPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rottweiler Straße 98, 78056 Villingen-Schwenningen
lt.	laut
MwSt.	Mehrwertsteuer
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
o.g.	oben genannt
OE	Organisationseinheit
OZ	Ordnungsziffer
S.	Satz
SV	Sitzungsvorlage
u.a.	unter anderem
TEuro	tausend Euro
VergStatVO	Vergabestatistikverordnung
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVInvöA	Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie
z.B.	zum Beispiel
ZW	Zwischenwert

1.1.3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Gemäß dem Gegenstand des Eigenbetriebs nach der Betriebssatzung sind öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abgeschlossen worden. Solche Vereinbarungen bestehen mit den Städten Bad Dürkheim, Bräunlingen, Brigachtal, Hüfingen und Villingen-Schwenningen.

1.1.4 Stammkapital

Auf die Ausstattung mit Stammkapital wurde gemäß § 3 der Betriebssatzung verzichtet. Siehe Kapitel 4.3.4 „Eigenkapital - Rücklagen“. Dies ist nach § 12 Abs. 2 S. 2 EigBG bei nichtwirtschaftlichen Unternehmen möglich.

1.2 Prüfauftrag

Gemäß § 111 Abs. 1 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt (Stabsstelle Innenrevision) die Prüfung des EADS. Diese hat entsprechend § 110 Abs. 1 GemO den jeweiligen Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Hierbei sind das Handelsgesetzbuch, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und die Gemeindeprüfungsordnung zu berücksichtigen. Geprüft wurden der nach § 16 EigBG aufgestellte Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2022. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang.

Zur Unterstützung der Innenrevision wurde die LFK WPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rottweiler Straße 98, 78056 Villingen-Schwenningen (im Folgenden „LFK“ genannt) mit einer prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses 2022 inkl. Lagebericht beauftragt.

Zum Zeitpunkt der Beauftragung von LFK wurde davon ausgegangen, dass der Innenrevision zeitgleich die Jahresabschlüsse 2020 und 2021 des Kernhaushalts zur Prüfung vorliegen würden. Um das Ziel der Forcierung der Feststellung der Jahresabschlüsse des Kernhaushalts nachzukommen und nicht mit der Feststellung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs in Rückstand zu geraten, wurde zur Unterstützung LFK beauftragt.

Deren Bericht mit Signatur vom 25.10.2023 ist als Anlage 4 beigefügt und gilt als Bestandteil dieses Prüfberichts.

Die Prüfung des Jahresabschlusses durch die Innenrevision wurde seit der Aufstellung des Jahresabschlusses am 19.09.2023 bis zum 23.10.2023 durchgeführt. Davor wurden bereits feststehende Merkmale geprüft, wie z. B. der Wirtschaftsplan oder Verträge. Die Zielsetzung der Prüfung war, wesentliche Abweichungen gegenüber den geltenden Vorschriften zu erkennen. Erbetene Unterlagen wurden der Innenrevision zeitnah und vollständig übermittelt.

Unterjährig wurde begleitend geprüft und u.a. die technische Prüfung und die Kassenprüfung vorgenommen.

Die Prüfung hat sich gemäß § 3 Abs. 2 GemPrO auf Stichproben beschränkt.

Für die Prüfung standen der Innenrevision u.a. folgende EDV-Programme und Unterlagen zur Verfügung:

- voller Lesezugriff auf das Buchhaltungsprogramm SAP, Vergabemanager Ratsinformationssystem „session“
- unterschriebener Jahresabschluss mit Lagebericht, alle Berechnungsdateien des Amt Finanzen, Kontoauszüge sowie angeforderte Ausschreibungsunterlagen.

2. Jahresabschluss 2021 (Vorjahr)

Gemäß § 16 Abs. 3 EigBG muss der Jahresabschluss festgestellt und die Verwendung des Jahresverlusts bzw. -gewinns, die Verwendung der für den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmitteln und die Entlastung der Betriebsleitung innerhalb eines Jahres durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Der Jahresabschluss 2021 wurde nach Vorberatung des Betriebsausschusses, zusammen mit der Kenntnisnahme des Schlussberichts der Innenrevision, taggleich am 08.11.2022 durch den Gemeinderat unverändert festgestellt. Der Beschluss wurde am 09.12.2022 im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht, lag vom 12.12.2022 bis einschließlich 20.12.2022 öffentlich aus und wurde mit Schreiben vom 16.12.2022 dem Regierungspräsidium Freiburg mitgeteilt.

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft

3.1 Wirtschaftsplan 2022

Der Wirtschaftsplan besteht nach § 14 Abs. 1 EigBG aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Zusätzlich ist dem Wirtschaftsplan ein fünfjähriger Finanzplan beizufügen.

Nach Vorberatung des Wirtschaftsplans 2022 inklusive Stellenplan im Betriebsausschuss am 09.11.2021 (SV 7-043/21 und SV 13-014/21) - mit der Beauftragung der Verwaltung, die sich aus den Beratungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe ergebenden Änderungen, in den Wirtschaftsplan 2022 einzuarbeiten - beschloss der Gemeinderat am 07.12.2021 (SV 7-053/21) die Haushaltssatzung 2022 unter Zugrundelegung des Haushaltsplans, der diesbezüglichen Änderungslisten, des Stellenplans und der mittelfristigen Finanzplanung 2022 bis 2026 und somit dem Wirtschaftsplan 2022 (§ 1 Abs. 3 Nr. 7 GemHVO).

Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Verfügung vom 26.01.2022 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderats bestätigt. Die Kreditermächtigungen wurden in Höhe der veranschlagten Investitionen von 4.003,0 TEuro genehmigt. Dies wurde dem Gemeinderat mit öffentlicher Sitzungsvorlage 7-003/22 mitgeteilt.

Die im Wirtschaftsplan enthalten Kreditermächtigungen von 4.985,9 TEuro können daher nicht vollumfänglich verwendet werden¹. Bei dem die Investitionen überschreitenden Betrag handelt es sich um eine rechnerische Größe ohne Geldfluss.

Am 18.02.2022 erfolgte die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt. In der Zeit von 21.02. bis einschließlich 01.03.2022 lag der Wirtschaftsplan öffentlich aus.

3.2 Erfolgsplan / Ertragslage

Der Erfolgsplan nach § 1 EigBVO dient als planerisches Äquivalent zur Gewinn- und Verlustrechnung. Er beinhaltet alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. Anlage 4 EigBVO wurde beachtet.

¹ 4.985.859 Euro - 4.003.000 Euro = 982.859 Euro

Kreditermächtigung laut Wirtschaftsplan minus genehmigte Kreditermächtigung = nicht verwendbare Kreditermächtigung.

Der Erfolgsplan enthält insgesamt für das Wirtschaftsjahr 2022 folgende Ansätze:

Erträge	5.801,6 TEuro
Aufwendungen	5.801,6 TEuro

3.2.1 Ertragslage nach der Anlage 9 der EigBVO

Plan-Ist-Vergleich zwischen Erfolgsplan und Jahresabschluss

für die Feststellung nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 EigBG i.V.m. § 12 EigBVO und deren Anlage 9 Nr. 1.2

Nummer- ierung		Bezeichnung	Ansatz 2022	Ergebnis 2022	Differenz	
EigB	JA		TEuro	TEuro	TEuro	%
1.	1.	Umsatzerlöse	4.498,2	4.158,4	-339,8	-8%
3.	2.	andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0	
4.	3.	Sonstige betriebliche Erträge	0,7	16,7	16,1	2470%
4.	14.	Auflösung Gebührenaufgleichsrückstellung	1.299,7	987,5	-312,3	-24%
11.	8.	Zinsen und ähnliche Erträge	3,0	2,2	-0,8	-25%
Summe Erträge			5.801,6	5.164,8	-636,8	
5.	4.	Materialaufwand	-2.543,9	-1.959,0	584,9	-23%
6.	5.	Personalaufwand	-241,0	-255,8	-14,8	6%
7.	6.	Abschreibungen	-1.918,3	-1.521,6	396,8	-21%
8.	7.	sonstige betriebliche Aufwendungen (beinhaltet u.a. die Einstellung Gebühren- ausgleichsrückstellung)	-326,6	-707,9	-381,3	117%
13.	9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-771,8	-717,4	54,4	-7%
21.	11.	Sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	
Summe Aufwendungen			-5.801,6	-5.161,7	639,9	
Summe Erträge			5.801,6	5.164,8	-636,8	-11%
Summe Aufwendungen			-5.801,6	-5.161,7	639,9	-11%
22.	15.	Jahresergebnis (Jahresgewinn/-verlust)	0,0	3,1	3,1	

Im Jahr 2022 entstand ein Gewinn von 3,1 TEuro. Ein wesentlicher Einflussfaktor hierfür ist die Gebührenaufgleichsrückstellung gemäß dem Kommunalabgabengesetz.

Auf die Erläuterungen im Bericht von LFK (Anlage 4, Seiten 13 und 14) wird verwiesen.

Zur besseren Darstellung wird auf nachfolgende Tabelle verwiesen, aus der auch die Auswirkungen der Gebührenaufgleichsrückstellungen ersichtlich sind.

3.2.2 Ertragslage nach Anlage 4 der EigBVO

Plan-Ist-Vergleich zwischen Erfolgsplan und Jahresabschluss

gemäß § 9 Abs. 1 EigBVO i.V.m. Anlage 4

Nummerierung		Bezeichnung	Ansatz	Ergebnis	Differenz	
EigBVO	JA		2022	2022	TEuro	%
1.	1.	Umsatzerlöse	4.498,2	4.158,4	-339,8	-8%
3.	2.	andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0	
4.	3.	Sonstige betriebliche Erträge	0,7	16,7	16,1	2470%
4.	14.	Auflösung Gebührenaufgleichsrückstellung	1.299,7	987,5	-312,3	-24%
Summe betrieblicher Erträge (ohne Nr. 11)			5.798,6	5.162,6	-636,0	
5.a)	4.a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-130,0	-192,9	-62,9	48%
5.b)	4.b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-2.413,9	-1.766,1	647,8	-27%
6.a)	5.a)	Personalaufwand: Löhne und Gehälter	-184,7	-194,2	-9,5	5%
6.b)	5.b)	Personalaufwand: Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	-56,2	-61,6	-5,3	9%
7.a), b)	6.	Abschreibungen	-1.918,3	-1.521,6	396,8	-21%
8.	7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	-326,6	-311,4	15,2	-5%
8.	12.	Einstellung Gebührenaufgleichsrückstellung	0,0	-396,5	-396,5	
Summe betrieblicher Aufwendungen (ohne Nr. 13)			-5.029,8	-4.444,3	585,5	
11.	8.	Zinsen und ähnliche Erträge	3,0	2,2	-0,8	-25%
13.	9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-771,8	-717,4	54,4	-7%
14.	k.A.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,0	3,1	3,1	
21.	11.	Sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	
22.	15.	Jahresgewinn/Jahresverlust	0,0	3,1	3,1	

Bezüglich den Gebührenaufgleichsrückstellungen wird auf die Seiten 50-53, 58, 69 und 77-79 des Jahresabschlusses verwiesen.

3.3 Vermögensplan / Vermögenslage

Der Vermögensplan muss für das Wirtschaftsjahr alle vorhandenen und voraussehbaren Finanzierungsmittel, den Finanzierungsbedarf sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthalten. Dies ist bei dem EADS erfüllt. Der Vermögensplan enthält für das Wirtschaftsjahr 2022

Einnahmen	7.049,2 TEuro
Ausgaben	7.049,2 TEuro

Nach Rechnungsergebnis betragen laut Jahresabschluss, Seite 82, die

Einnahmen	6.310,2 TEuro
Ausgaben	6.310,2 TEuro

3.4 Stellenübersicht

Die Stellenübersicht wies im Wirtschaftsplan 2022 auf Seite 689 für den EADS 4,2 Stellen aus. Die tatsächliche Personalbesetzung „Ist“ wurde aus den Jahresabschlüssen 2021 und 2022, Seiten 89 und 87, entnommen.

Tariflich Beschäftigte	Plan	Ist
2021	5,2	5,0
2022	4,2	5,0

3.5 Finanzplan

Der Finanzplan ist im Wirtschaftsplan 2022 mit dem richtigen Zeitraum (2021-2025) enthalten.

Es ist vorgesehen das vom Kernhaushalt gewährte Trägerdarlehen von 7.480,0 TEuro in 2024 zu 1.000,0 TEuro und in 2025 zu 6.480,0 TEuro an den Kernhaushalt zurückzuführen. Folglich sind in 2024 die Aufnahme von Krediten von 1.000,0 TEuro und 2025 von 6.480,0 TEuro vorgesehen.

3.6 Gebührenkalkulation

Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurden für die Jahre 2022 und 2023 kalkuliert und nach Vorberatung im technischen Ausschuss (SV 7-034/21) am 09.11.2021 taggleich mit Gemeinderatsbeschluss vom (SV 7-037/21) für die Bemessungszeiträume 01.01. bis 31.12.2022 und 01.01. bis 31.12.2023 festgesetzt. Die Änderungssatzung wurde am 10.12.2021 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.01.2022 in Kraft. Somit sind u.a. die folgenden Gebührenmaßstäbe gemäß § 42 der Abwassersatzung maßgebend.

Schmutzwassergebühr	1,50 Euro/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,45 Euro/m ²

Seit 2022 sind einjährige Bemessungszeiträume vorgesehen. Dies gilt auch für die anstehende Kalkulation für die Jahre 2024 und 2025. Dementsprechend sind künftig jährliche Ermittlungen des gebührenrechtlichen Ergebnisses erforderlich.

4. Jahresabschluss 2022

Der Jahresabschluss besteht aus der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz sowie dem Anhang mit Anlagennachweis. Hinzu kommt der Lagebericht.

Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Daten wurden korrekt aus der Buchhaltung abgeleitet.

4.1 Vorbemerkung / Aufstellung

Auf den Bericht von LFK mit Signatur vom 25.10.2023 wird verwiesen (Anlage 4).

Der Jahresabschluss wurde mit Unterschrift beider Betriebsleiter am 15.09.2023 aufgestellt und ist über den Oberbürgermeister gemäß § 16 Abs. 2 EigBG der Innenrevision am 19.09.2023 zugegangen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 erfolgte nicht fristgemäß nach § 16 Abs. 2 EigBG.

Die Kläranlage Wolterdingen wurde Ende August 2022 außer Betrieb gestellt.

4.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Sie enthält alle Erträge und Aufwendungen des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres und entspricht dem Erfolgsplan. Die Gliederung ist gemäß § 9 Abs. 1 EigBVO grundsätzlich nach Formblatt 4 aufzustellen. Die Gliederung des EADS entspricht dieser Gliederung. Nicht benötigte Positionen wurden nicht aufgenommen. Im Einzelnen stellt sich die Gewinn- und Verlustrechnung im Vergleich zum Vorjahr 2021 wie folgt dar:

Gewinn- und Verlustrechnung

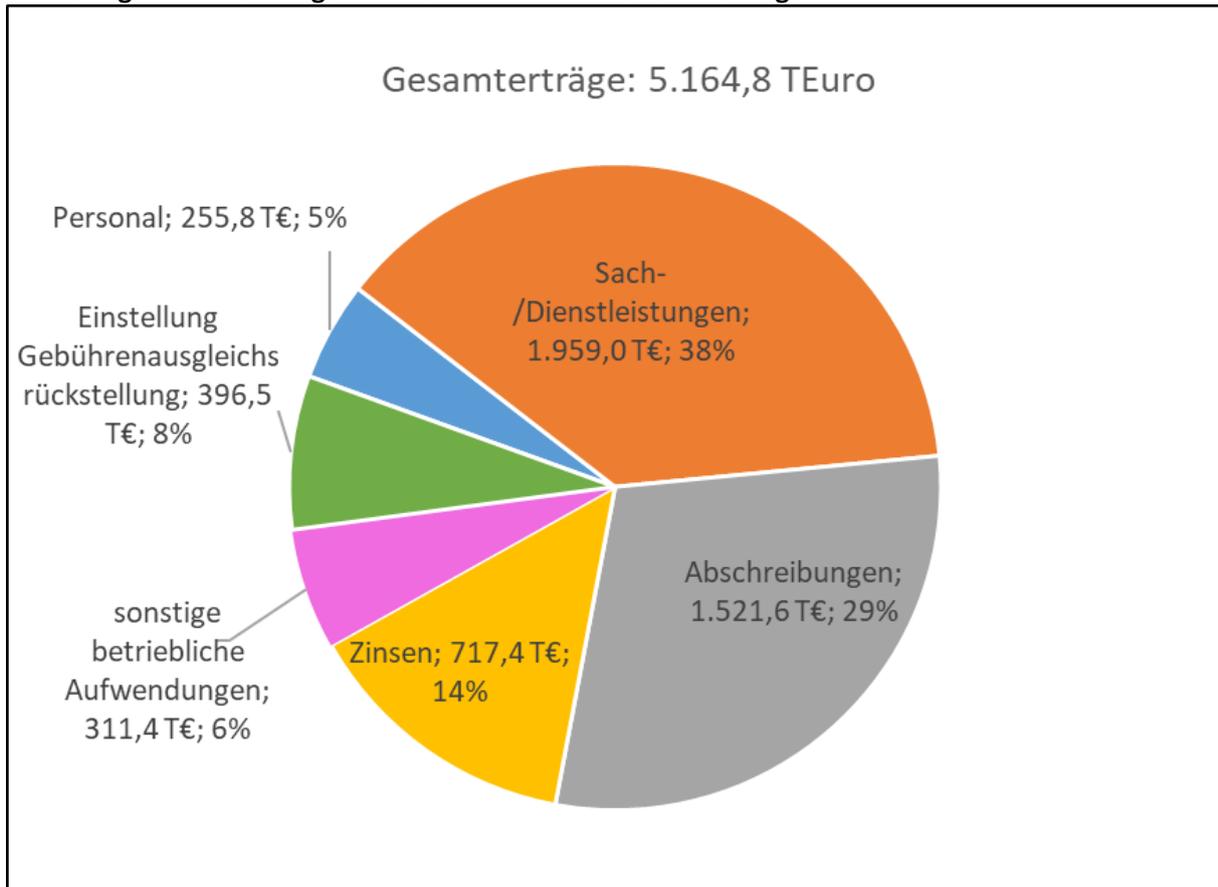
gemäß § 9 Abs. 1 EigBVO i.V.m. Anlage 4

Nummer- ierung		Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021	Differenz	
EigBVO	JA		TEuro	TEuro	TEuro	%
1.	1.	Umsatzerlöse	4.158,4	4.480,8	-322,4	-7%
3.	2.	andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0	
4.	3.	Sonstige betriebliche Erträge	16,7	25,0	-8,3	-33%
4.	14.	Auflösung Gebührenausgleichsrückstellung	987,5	781,1	206,4	26%
Summe betrieblicher Erträge (ohne Nr. 11)			5.162,6	5.286,9	-124,4	
5.a)	4.a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-192,9	-174,3	-18,7	11%
5.b)	4.b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.766,1	-1.840,7	74,6	-4%
6.a)	5.a)	Personalaufwand: Löhne und Gehälter	-194,2	-178,8	-15,4	9%
6.b)	5.b)	Personalaufwand: Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	-61,6	-54,0	-7,6	14%
7.a), b)	6.	Abschreibungen	-1.521,6	-1.563,6	42,0	-3%
8.	7.	sonstige betriebliche Aufwendungen	-311,4	-305,2	-6,2	2%
8.	12.	Einstellung Gebührenausgleichsrückstellung	-396,5	-449,9	53,4	-12%
Summe betrieblicher Aufwendungen (ohne Nr. 13)			-4.444,3	-4.566,5	122,2	
11.	8.	Zinsen und ähnliche Erträge	2,2	1,7	0,5	28%
13.	9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-717,4	-720,1	2,7	0%
14.	k.A.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	3,1	2,1	1,0	
21.	11.	Sonstige Steuern	0,0	0,0	0,0	
22.	15.	Jahresgewinn/Jahresverlust	3,1	2,1	1,0	

Die Position Umsatzerlöse ist die bedeutendste Ertragsposition. Auf die Erläuterungen im Bericht von LFK (Anlage 4, Seite 13 ff.) wird verwiesen.

Eine aussagekräftige Kennzahl für die Zusammensetzung der Gesamtaufwendungen ist der Anteil der jeweiligen Aufwendung zu den Gesamterträgen.

Abbildung 1: Aufwendungen im Verhältnis zu den Gesamterträgen



Um die wirtschaftliche Eigenständigkeit des Eigenbetriebs zu betonen, sind Leistungen und Lieferungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Kommune angemessen zu vergüten. Dies wurde umgesetzt.

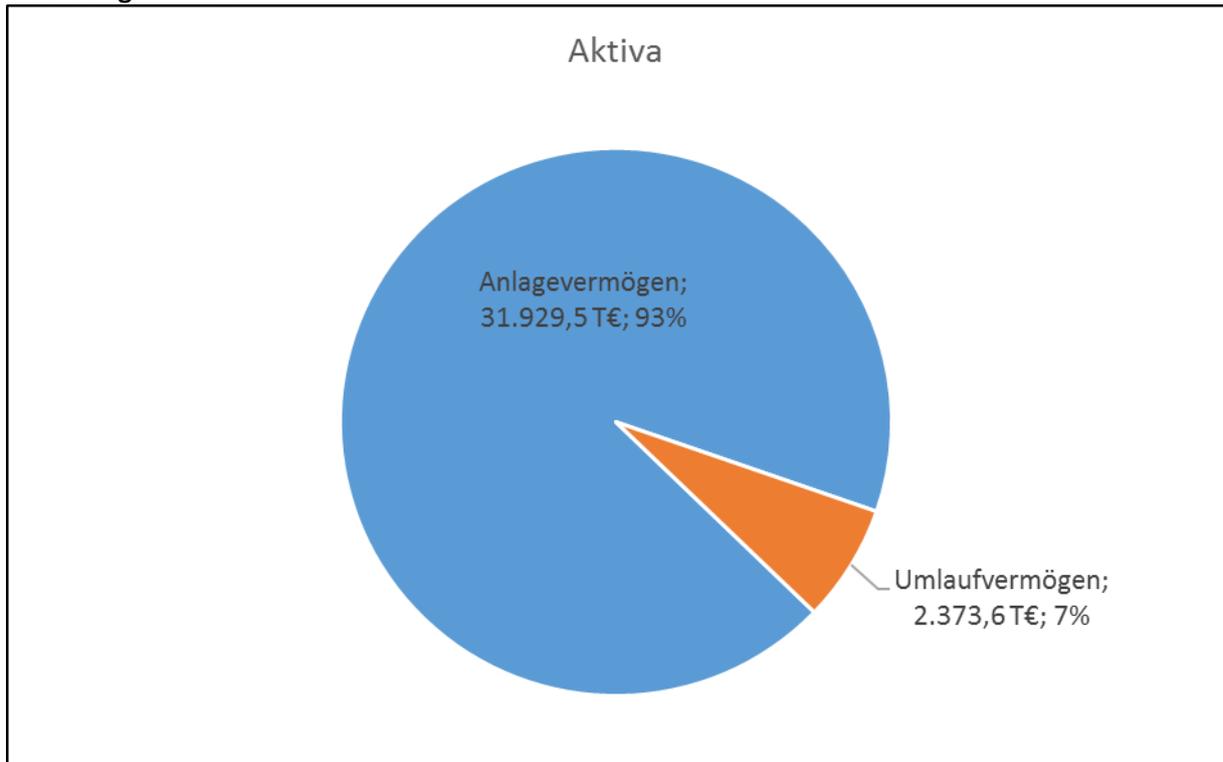
4.3 Bilanz

Die Bilanz des EADS weist im Jahresabschluss auf Seiten 64-65 eine Bilanzsumme von 34.303,1 TEuro aus. Deren Gliederung entspricht den Vorgaben nach § 8 EigBVO. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme um 44,5 TEuro verringert. Auf der Aktivseite wird zwischen Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden. Im Anlagevermögen sind dabei nur jene Vermögensgegenstände auszuweisen, die dem EADS dauerhaft dienen. Das Anlagevermögen hat einen Anteil von 93 % an der Bilanzsumme.

Bilanz

Bezeichnung			2022	2021	Differenz	
			TEuro	TEuro	TEuro	
Aktiva	A. Anlagevermögen	I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
		1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,0	0,0	2,0	
		2. Geleistete Anzahlungen	0,0	0,0	0,0	
		Summe	2,0	0,0	2,0	
	II. Sachanlagen	1. Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte ohne Bauten	0,9	0,9	0,0	
		2. Kläranlage	455,8	498,7	-42,9	
		3. Regenrückhaltebecken	1.916,8	1.900,8	16,0	
		4. Kanäle, Hausanschlüsse, Pumpwerke	26.495,6	26.102,8	392,8	
		5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	47,3	62,6	-15,4	
		6. Anlagen im Bau	3.011,1	3.395,6	-384,5	
		Summe	31.927,5	31.961,4	-33,9	
		Summe Anlagevermögen	31.929,5	31.961,4	-31,9	
	B. Umlaufvermögen	I. Vorräte	Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe	0,0	0,0	0,0
		II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1. Forderungen aus Lieferung und Leistung	155,6	81,7	73,9
			2. Forderungen aus langf. gestundeten Beiträgen	251,6	251,6	0,0
3. Sonstige Vermögensgegenstände			750,2	570,6	179,6	
	Summe	1.157,5	904,0	253,5		
	III. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro Guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	1.216,1	1.482,2	-266,1		
	Summe Umlaufvermögen	2.373,6	2.386,1	-12,6		
	C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,0	0,0	0,0		
	Bilanzsumme Aktiva	34.303,1	34.347,6	-44,5		
Passiva	A. Eigenkapital	I. Stammkapital	0,0	0,0	0,0	
		II. Rücklagen	1. Allgemeine Rücklage	1.097,4	1.097,4	0,0
			Gewinnvortrag	218,5	216,4	2,1
		III. Gewinn/Verlust	Jahresgewinn	3,1	2,1	1,0
	Summe		221,6	218,5	3,1	
		Summe Eigenkapital	1.319,0	1.315,9	3,1	
	B. Empfangene Ertragszuschüsse	1. Beiträge	4.795,4	4.954,4	-159,0	
		2. Zuschüsse	2.143,0	2.277,0	-133,9	
		Summe Empfangene Ertragszuschüsse	6.938,4	7.231,4	-293,0	
	C. Rückstellungen	1. Sonstige Rückstellungen	24,0	26,4	-2,4	
		2. Gebührenausschleistrückstellungen	3.017,0	3.607,9	-591,0	
		Summe Rückstellungen	3.041,0	3.634,3	-593,3	
	D. Verbindlichkeiten	1. Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	14.952,1	14.278,5	673,6	
		2. Verb.ggü. der Gemeinde/anderen Eigenbetrieben	0,0	0,0	0,0	
		3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	542,5	373,6	168,9	
4. Verbindlichkeiten ggü. der Stadt		7.480,0	7.480,0	0,0		
5. Sonstige Verbindlichkeiten		30,1	33,9	-3,8		
	Summe Verbindlichkeiten	23.004,7	22.166,0	838,7		
	Bilanzsumme Passiva	34.303,1	34.347,6	-44,5		

Abbildung 2: Aktiva



Der größte Anteil im Passiva sind die Verbindlichkeiten i.H.v. 23.004,7 TEuro. Hierin enthalten ist das **Trägerdarlehen** gegenüber der Stadt von **7.480,0 TEuro**.

Abbildung 3: Passiva

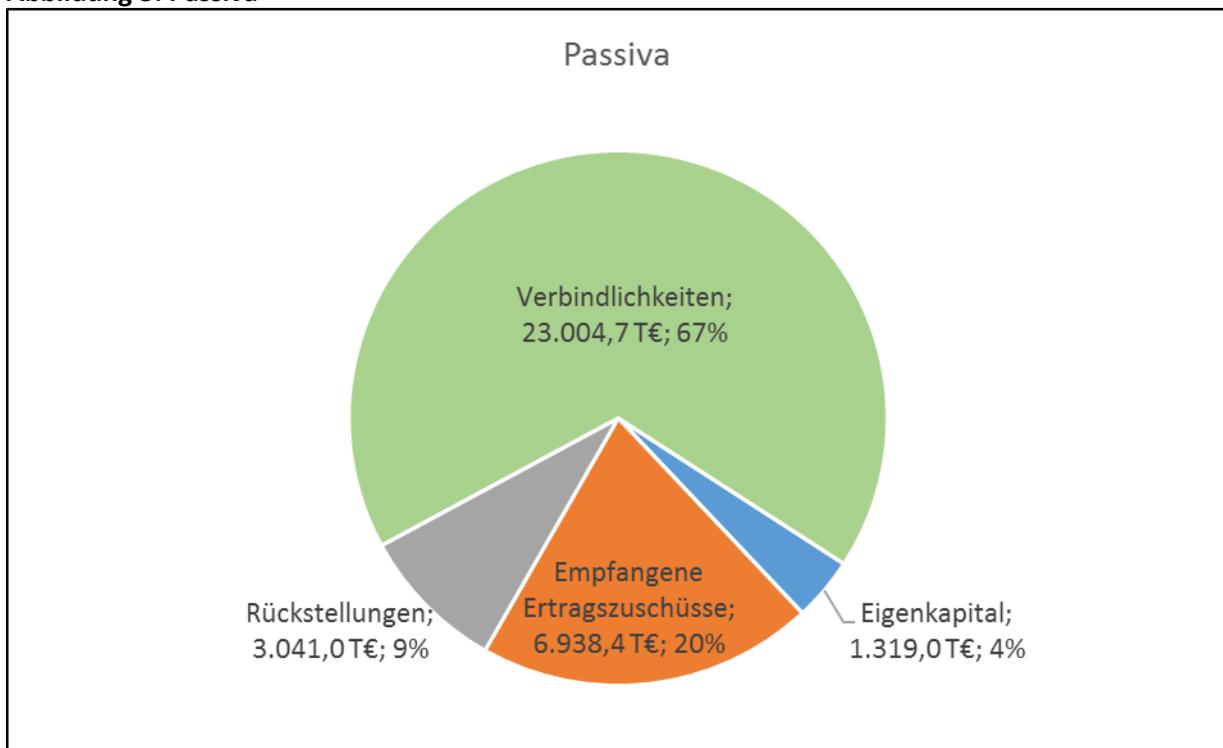
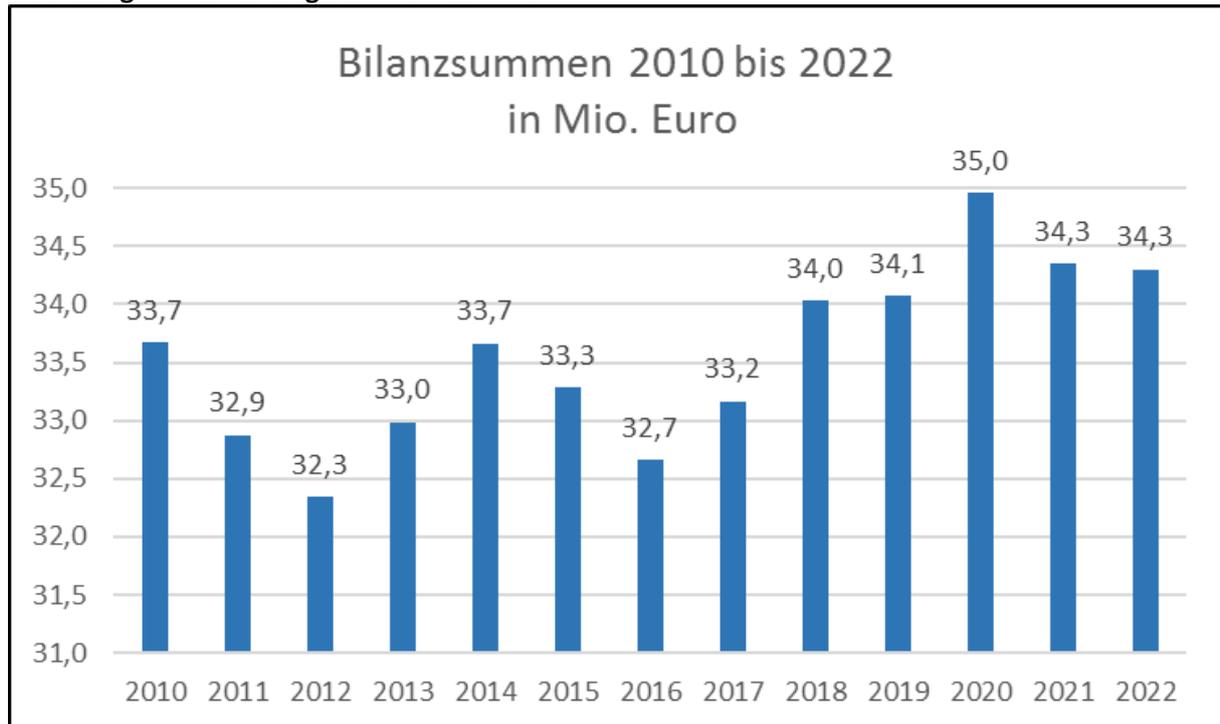


Abbildung 4: Entwicklung der Bilanzsumme

4.3.1 Anlagevermögen - Sachanlagen

In diesem Bereich der Bilanz werden alle beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände im Sinne von § 90 BGB aufgeführt. Die Summe der Sachanlagen hat sich um 33,9 TEuro verringert. Der Eigenbetrieb bemisst die Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 255 Abs. 1 und 2 HGB. Es wurden keine Finanzanlagen wie z.B. Anteile an verbundenen Unternehmen oder Beteiligungen bilanziert.

Im Übrigen wird auf den Bericht von LFK verwiesen (Anlage 4, Seite 17 ff.).

4.3.2 Umlaufvermögen - Forderungen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erhöhen sich um 253,5 TEuro.

Auf den Bericht von LFK (Anlage 4, Seite 18 ff.) wird verwiesen.

4.3.3 Umlaufvermögen - Kassenbestand

Der EADS und der EWDS haben ein gemeinsames Girokonto für die Abwicklungen der Ein- und Auszahlungen gegenüber Dritten. Deshalb werden Verrechnungen zwischen den beiden Eigenbetrieben durchgeführt.

Nähere Erläuterungen können dem Bericht von LFK (Anlage 4, Seiten 12 und 18 ff.) entnommen werden.

4.3.4 Eigenkapital - Rücklagen

Von der Möglichkeit nach § 12 Abs. 2 S. 2 EigBG für den Eigenbetrieb kein Stammkapital festzusetzen wurde gemäß § 3 der Betriebssatzung Gebrauch gemacht. Dies ist möglich, da es sich beim EADS um ein nichtwirtschaftliches Unternehmen (§ 102 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 GemO i.V.m. § 46 Abs. 1 Wassergesetz) handelt. Die allgemeine Rücklage mit 1.097,4 TEuro hat sich nicht verändert.

Die Eigenkapitalquote liegt bei rd. 3,84 % (siehe Bericht LFK, Anlage 4, Seite 19).

4.3.5 Empfangene Ertragszuschüsse

Zuschüsse der öffentlichen Hand zu Anlagen oder Ähnlichem (sogenannte „Ertragszuschüsse“) müssen besonders behandelt werden. Sie können entweder von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlage abgezogen oder als Ausgleich zu der bezuschussten Aktivposition auf der Passivseite ausgewiesen werden. Die Möglichkeit Ertragszuschüsse in der Bilanz auf der Passivseite nach § 8 Abs. 3 EigBVO zu passivieren wurde in Anspruch genommen.

4.3.6 Rückstellungen

Rückstellungen werden gebildet für ungewisse Verbindlichkeiten, drohende Verluste aus schwebenden Geschäften, unterlassene Instandhaltung und Gewährleistungen. Darunter fallen z.B. Rückstellungen für Gebührenaufgleiche für die Folgejahre. Die Rückstellungen reduzieren sich um 593,3 TEuro. Hauptgrund hierfür ist die Aktualisierung der Gebührenaufgleichsrückstellung. Im Übrigen wird auf den Bericht von LFK (Anlage 4, Seite 19 ff.) verwiesen.

4.3.7 Verbindlichkeiten inkl. Trägerdarlehen

Die Bilanzposition Verbindlichkeiten erhöht sich um 838,7 TEuro. Es wurden 1.600,0 TEuro Kredite aufgenommen und 956,7 TEuro getilgt. 1.380,0 TEuro wurden umgeschuldet. Gemäß § 268 Abs. 5 HGB sind Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gesondert auszuweisen. Dies wurde umgesetzt.

Dem EADS wurde vom Kernhaushalt ein Darlehen von 7.480,0 TEuro überlassen. Tilgungszahlungen wurden nicht vereinbart. Die vereinbarten Zinszahlungen an den Kernhaushalt von 366,5 TEuro wurden getätigt.

Im Übrigen wird auf den Bericht von LFK (Anlage 4, Seite 21) verwiesen. Dort wird die Pro-Kopf-Verschuldung mit 665,49 Euro angegeben - bezogen auf die amtliche Einwohnerzahl des statistischen Landesamtes zum 30.06.2022. Hierin sind die Verbindlichkeiten gegenüber dem Kernhaushalt nicht einbezogen.

4.3.8 Rechnungsabgrenzungsposten

Unter dieser Position sind auf der Aktiv- und Passivseite jeweils Einnahmen bzw. Ausgaben auszuweisen, die nach dem Abschlussstichtag Erträge bzw. Aufwände darstellen. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 250 HGB. Aktive oder passive Rechnungsabgrenzungsposten waren nicht ausgewiesen.

4.3.9 Anschaffungs- und Herstellungskosten

Das HGB betont besonders den Gläubigerschutz. Daher gilt für die Vermögensdarstellung in der Bilanz, dass Vermögensgegenstände vorsichtig zu bewerten sind. Dies soll eine Schönung der Aktivpositionen verhindern. Als Folge des Vorsichtsprinzips sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen und nicht etwa mit den tendenziell höheren Zeitwerten.

4.4 Investitionen

Insgesamt sind im Wirtschaftsplan 4.003,0 TEuro für Investitionen vorgesehen. Auszahlungen erfolgten in Höhe von 1.489,6 TEuro dies entspricht 37 % (VJ: 60 %).

4.5 Anhang und Anlagennachweis

Nach § 16 EigBG ist der Anhang ein Teil des Jahresabschlusses. §§ 284 ff. HGB führen die Pflichtinhalte auf. Ein Anlagennachweis gemäß § 10 EigBVO ist Bestandteil des Anhangs und im vorliegenden Jahresabschluss enthalten. Im Anhang des Jahresabschlusses sind auf Seite 80, die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen korrekterweise genannt.

Auf die Erläuterungen im Bericht von LFK (Anlage 4, Seite 21) wird verwiesen.

Die Form des Anlagennachweises ist mit Anlage 2 zur EigBVO festgelegt und wurde eingehalten. Insgesamt wurden 1.489,6 TEuro bei den Anlagen hinzuaktiviert. 1.114,4 TEuro der Anlagen im Bau wurden zu Kanälen, Hausanschlüssen, Pumpwerken und Regenüberlaufbecken umgebucht, wodurch die Abschreibung begonnen hat. Die Restbuchwerte stimmen mit der Bilanz überein.

4.6 Lagebericht

Gemäß § 16 EigBG hat die Betriebsleitung neben dem Jahresabschluss auch einen Lagebericht zu erstellen. Der § 11 EigBVO legt den Inhalt des Lageberichts fest. Der von dem EADS vorgelegte Lagebericht war auch Teil dieser Prüfung. Eine Erwähnung von Risikomanagementzielen und -methoden fand im Lagebericht zutreffend statt. Die geforderte Personalstatistik inklusive dem Aufwand für Löhne, Versorgungsleistungen, sozialen Abgaben etc. nach § 11 EigBVO war im Lagebericht angegeben.

Laut Auskunft des Eigenbetriebs wurde ergänzend zum Lagebericht mitgeteilt, dass die Kläranlage Wolterdingen Ende August 2022 außer Betrieb genommen wurde. Seitdem wird das Abwasser von Tannheim, Wolterdingen, Hubertshofen und Mistelbrunn über eine Abwasserdruckleitung in das Netz der Stadt Donaueschingen und weiter zur Verbandskläranlage des Gemeindeverwaltungsverbands geleitet.

4.7 Rechnungswesen und Kasse

Die Buchführung des EADS ist nach § 6 Abs. 1 S. 1 EigBVO nach den „Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung“ zu führen. Diese richten sich nach dem 3. Buch des HGB und beinhalten in den §§ 238, 239 und 252 HGB implizit die sogenannten „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“. Diese Grundsätze beinhalten Werte wie Klarheit, Willkürfreiheit, Richtigkeit und Vollständigkeit (siehe Anlage 1).

Das Finanz- und Rechnungswesen wird über die Finanzsoftware R/3 der Firma SAP AG bearbeitet und dargestellt. Die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse Donaueschingen als „fremdes Kassengeschäft“ abgewickelt. Laut Dienstanweisung Kasse Nr. 13/2019 sind Tagesabschlüsse zu erstellen. Eine Barkasse wird nicht geführt. Dem EADS ist gemäß Dienstanweisung Nr. 14/2019 kein Handvorschuss überlassen.

Die fremden Kassengeschäfte unterliegen der Prüfungspflicht durch die Innenrevision im Rahmen der Prüfung der Stadtkasse.

Es wurde im Rahmen der Prüfung keine Datenanalyse durchgeführt. Am 16.11.2022 wurde eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt. Der diesbezügliche Prüfbericht vom 20.12.2022 ist bei der Innenrevision hinterlegt. Wesentliche Beanstandungen gab es keine. Eine anlassbezogene Schwerpunktprüfung zeigte, dass der EWDS keine Kredite aufgenommen hat, die von den Sanktionen gegenüber russischen Banken betroffen sein könnten.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite von 1.000,0 TEuro gemäß des Wirtschaftsplans Seite 643 wurde zeitweise überschritten.

5. Änderung Abwassersatzung

Nach Vorberatung des Betriebsausschusses am 09.11.2021 wurde am selben Tag vom Gemeinderat die Änderung der Abwassersatzung zum 01.01.2022 beschlossen. Sie wurde am 10.12.2021 im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht, zeitnah mit Schreiben vom 16.12.2021 dem Regierungspräsidium Freiburg zugesandt und trat am 01.01.2022 in Kraft. Siehe Kapitel 3.6.

6. Technische Prüfung

Neben der Rechnungsprüfung obliegen der Technischen Prüfung die Vergabepfung für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sowie die Vertragsprüfung von freiberuflichen Architekten- und Ingenieurleistungen.

Der Stabsstelle Innenrevision sind durch Gemeinderatsbeschluss gem. § 112 Abs. 2 GemO die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen übertragen worden.

6.1 Statistik / VergStatVO

Die Vergabestelle der Stadt Donaueschingen hat im Jahr 2022 lt. dem Programm „Vergabemanager“ insgesamt 129 (VJ: 110) Vergabeverfahren für Bauleistungen und Liefer- /Dienstleistungen durchgeführt.

Hierin enthalten sind die Verfahren, die aufgehoben worden sind; nicht enthalten sind die freiberuflichen Leistungen.

Die Daten des „Vergabemanager“ betreffen u.a. sowohl den Kernhaushalt (Hoch- und Tiefbau), die beiden Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserbeseitigung (EWDS und EADS), die KEG, den Gemeindeverwaltungsverband (GVV) und die Reitturnier Donaueschingen GmbH - im folgenden Organisationseinheiten (OE) genannt. Im Vergabemanager ist eine getrennte Auswertung der Daten nach den OE nicht möglich. Aus diesem Grunde führt die Vergabestelle seit 2019 eine explizite Statistik, um eine Auswertung entsprechend der Organisationseinheiten vornehmen zu können. Diese ist Grundlage nachfolgender Ausführungen.

Gemäß o.g. interner Statistik der Vergabestelle wurden im Jahr 2022 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (EADS) (VJ: 11) Verfahren für Bauleistungen und Liefer- /Dienstleistungen durchgeführt.

Tabelle 1 – Vergabestatistik 2022 - Auswertung

OZ.	Bereich	Vergabeverfahren im Jahr 2022				
		Art	Anzahl		Vergabesumme auf TEuro gerundet	
			Gesamt	OE - EADS	Gesamt T€	OE - EADS T€
1.1	Bauleistung	EU	8	0	7.786	0
		öffentlich	12	4	5.089	919
		beschränkt	14	0	2.080	0
		freihändig	46	1	864	10
		ZW 1	80	5	15.819	929
1.2	Liefer - und Dienstleistung	EU	4	0	2.003	0
		öffentlich	2	0	324	0
		beschränkt	14	2	861	227
		freihändig	29	0	683	0
		ZW 2	49	2	3.871	227
1.3	Summe ZW 1 + ZW 2		129	7		
2	Architekten / Ing.	ZW 3	46	7	k.A.	k.A.
3	Gesamt	ZW 1 bis 3	175	14		

Freiberufliche Leistungen wurden im Vergabemanager nicht erfasst. Gemäß der VergStatVO unterliegen Aufträge von freiberufliche Leistungen über 25 TEuro (ohne MwSt.) der Meldepflicht. Nachmeldungen sind auch außerhalb vorgenannten Programms möglich.

6.2 Wesentliche Änderungen im Jahr 2022

Neben der Corona-Pandemie wirkte sich der Angriffskrieg auf die Ukraine auf die Beschaffung und Lieferung von Waren aus (Lieferkettenstörung, Lieferverzug, Preissteigerungen). Die „Stoffpreisgleitklausel“ für wichtige Baumaterialien wurde nicht angewendet. Hierzu bestand keine rechtliche Verpflichtung.

Die „VwV Investitionsfördermaßnahmen öA“ des Landes BW trat mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft. Es war vorgesehen, dass damit auch die städtische Dienstanweisung Vergabe 9/2020, welche vom Eigenbetrieb angewendet wird, außer Kraft tritt. Bis zum 31.03.2022 wurden Sonderregelungen bzgl. der Anwendung der VwV Investitionsfördermaßnahmen öA – von der Rechtsaufsicht und der GPA (Gemeindeprüfungsanstalt) toleriert. Die Stadt hat sich dem angeschlossen und diesbezüglich die DA 14/2021 (zeitlich befristet bis zum 31.03.2022) erlassen.

Im September 2022 wurde die DA Nr. 17/2022 erlassen, welche die Wertgrenzen der DA 20/2019 - § 7 aktualisiert, welche wichtig für die Bestimmung des anzuwendenden Vergabeverfahrens (Vergabeart) ist. Die dort enthaltenen Wertgrenzen für Bauleistungen und Liefer- und Dienstleistungen stimmen mit übergeordnetem Recht überein.

Seit Mitte des Jahres 2022 sind bei Vergaben ab einem Schätzwert von 30 TEuro netto Abfragen aus dem Wettbewerbsregister notwendig (§ 6 Wettbewerbsregistergesetz).

6.3 Prüfung / Sonstiges

Die technische Prüfung wurde von der zentralen Vergabestelle (angesiedelt bei Amt 5) regelmäßig über festgelegte Submissionstermine informiert. Ebenso über die Submissionsergebnisse. Die Submissionstermine wurden eingehalten.

Durch den gewährten Zugriff auf das Programm „Vergabemanager“ und das Ratsinformationssystem „Session“ können ggf. prüfungsbegleitend Anregungen gegeben werden. Diese Arbeitsweise hat sich bewährt.

Die Erhöhung der Wertgrenzen im Rahmen der VwVInvöA hatte zur Folge, dass als gewählte Vergabeart u.a. vermehrt freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen an Stelle öffentlicher Ausschreibungen möglich waren. Von dieser Möglichkeit wurde bis zum Auslaufen bzw. Tolerierung dieser Regelung (31.03.2022) Gebrauch gemacht.

Die Vergabestelle bzw. der Eigenbetrieb verwenden grundsätzlich die Muster entsprechend:

- HKVM (Handbuch für kommunale Vertragsmuster und die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen)
- KVHB (Kommunales Vergabehandbuch für Baden-Württemberg)
- VLL (Praxishandbuch zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Kommunen)

Die befristete Mehrwertsteuerabsenkung endete zum 31.12.2020. Seit dem 01.01.2021 gelten als Regelsteuersatz wieder 19 % (statt befristet 16 %) bzw. als reduzierter Umsatzsteuersatz wieder 7 % (statt befristet 5 %). Dies kann sich bis dato auswirken, da dies bei der Schlussrechnung unter Umständen relevant sein kann (Leistungserbringung im 2. Halbjahr 2020, Stellung Schlussrechnung später).

Seit der Änderung der HOAI (zum 01.01.2021) wurden keine weiteren Orientierungshilfen über Stundensätze für die Honorierung freiberuflicher Leistungen mehr herausgegeben von der

Architektenkammer und der Ingenieurkammer Baden-Württemberg. Die letzten veröffentlichten Stundensätze im gemeinsamen Merkblatt vom 01.01.2019 wurden somit aufgegeben. Siehe hierzu auch Gt-info 1/2021.

Während der Prüfung festgestellte Beanstandungen wurden mit den Mitarbeitern besprochen und falls notwendig wurden diese ausgeräumt.

Bedingt u.a. durch den Umfang der Beratungen in div. Verwaltungsbereichen (prüfungsbegleitende Maßnahme) und dem Mitwirken im kfm. Bereich des Kernhaushalts, wurde der Zeitrahmen für die technische Prüfung eingeschränkt.

7. Stand überörtliche Prüfung

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg ist nach § 113 ff. GemO für die überörtliche Prüfung zuständig.

7.1 Allgemeine Finanzprüfung

Die letzte (turnusmäßige) überörtliche allgemeine Finanzprüfung durch die GPA umfasst die Jahre:

- 2011-2014 für den Kernhaushalt (2015 erfolgte die Umstellung auf das NKHR) sowie
- 2011-2015 für die Wirtschaftsführung der EADS und EWDS

Der diesbezügliche Prüfbericht vom 15.09.2017 liegt vor. Über den wesentlichen Inhalt wurde der Gemeinderat am 27.02.2018 mit Sitzungsvorlage 1-019/18 in öffentlicher Sitzung unterrichtet. Das Regierungspräsidium Freiburg hat mit Schreiben vom 12.06.2018 zum Abschluss der überörtlichen Prüfung nach § 114 Abs. 5 GemO die uneingeschränkte Abschlussbestätigung erteilt. Hierüber wurde der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 24.07.2018 mit Sitzungsvorlage 1-057/18 informiert.

Aktuell:

Mit Schreiben vom 18.08.2022 hat die GPA die allgemeine Finanzprüfung für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe mit voraussichtlichen Beginn ab September 2022 angekündigt. Die angekündigte Prüfung wurde zwischenzeitlich durchgeführt und vor Ort abgeschlossen. Am 27.04.2023 fand die „abschließende Unterrichtung“ des Behördenvertreters statt. Auf eine Schlussbesprechung wurde seitens der GPA verzichtet. Der Prüfbericht steht noch aus.

7.2 Prüfung Bauausgaben

Die letzte überörtliche Bauprüfung durch die GPA umfasst die Jahre 2015-2018. Der diesbezügliche Prüfungsbericht vom 23.04.2020 liegt vor. Der Gemeinderat wurde über den wesentlichen Inhalt in der Sitzung am 26.05.2020 mit Sitzungsvorlage IN-001/20 informiert. Mit Schreiben vom 19.08.2020 wurde gegenüber der GPA die Stellungnahme zur Prüfung abgegeben. Das Regierungspräsidium Freiburg hat daraufhin mit Schreiben vom 28.09.2020 die uneingeschränkte Abschlussbestätigung erteilt. Hierüber wurde der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung vom 13.10.2020 unter dem Tagesordnungspunkt "Mitteilung der Verwaltung" informiert.

8. Prüfungsergebnis

8.1 Beanstandungen 2022

Der Anhang des Jahresabschlusses entspricht nicht vollumfänglich den rechtlichen Vorgaben. Auf Seite 21 des Berichts von LFK vom 25.10.2023 - Anlage 4 dieses Berichts – wird verwiesen. Des Weiteren wurde der Jahresabschluss verspätet aufgestellt (siehe Kapitel 4.1) und der Höchstbetrag für die Kassenkredite teilweise überschritten (siehe Kapitel 4.7).

Es werden, auch unter Beachtung des Berichts von LFK, keine Beanstandungen erhoben, die einer Feststellung des Jahresabschlusses durch den Gemeinderat entgegenstehen.

8.2 Beanstandungen Vorjahre / Sachstand

Die Beanstandung aus dem Vorjahr wird nicht weiterverfolgt.

Bedingt durch die künftige Umstellung auf das neue Eigenbetriebsrecht und die dadurch entfallende Vermögensplanabrechnung (die bisher Auswirkung auf die Höhe der Kreditemächtigung hatte) wird die Thematik in Kapitel 3.1 nicht weiterverfolgt. Dies betrifft dementsprechend auch die Vorjahre (siehe Schlussbericht 2020. S. 21, Kapitel 7.1, Nr. 1).

9. Prüfungsbestätigung und Beschlussempfehlung

Die Stabsstelle Innenrevision hat die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen unter Einbeziehung aller Unterlagen der Wirtschafts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie der Vermögensverwaltung nach den geltenden Vorschriften durchgeführt. Die übertragenen Prüfungsaufgaben wurden erledigt.

Nach dem Ergebnis der örtlichen Prüfung für das Geschäftsjahr 2022 wird entsprechend § 111 Abs. 1 GemO i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO bestätigt, dass

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Es werden keine Beanstandungen erhoben, die einer Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen durch den Gemeinderat entgegenstehen. Die Stabsstelle Innenrevision empfiehlt - uneingeschränkt - dem Gemeinderat, gemäß § 16 Abs. 3 EigBG i.V.m. § 111 GemO

- den Jahresabschluss festzustellen
- die Betriebsleitung zu entlasten
- über die Behandlung des Jahresergebnisses zu beschließen

08.11.2023



Patrick Bihler
kaufmännische Prüfung



Ute Augenstein
technische Prüfung, Amtsleitung

Anlage 1 - Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)

- Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit inkl. Saldierungsverbot (§§ 238 Abs. 1 S. 2, 243 Abs. 2 und 246 Abs. 2 S. 2 HGB)
- Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit (§ 239 Abs. 2 HGB)
- Grundsatz der Vollständigkeit (§ 239 Abs. 2 HGB)
- Grundsatz der Kontinuität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB)
- Grundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB)
- Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB)
- Stichtagsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB)
- Grundsatz der Wertaufhellung (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)
- Realisationsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)
- Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)
- Grundsatz der Vorsicht (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)
- Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB)
- Periodisierungsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB)
- Grundsatz der Stetigkeit der Bewertungsmethoden (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB)

Anlage 2 - Bilanz 2022

		Geschäftsjahr	Vorjahr
		€	€
AKTIVA		31.12.2022	31.12.2021
A.	Anlagevermögen		
	I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
	1. gegebene Baukostenzuschüsse	0	0
	2. sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	1.956,19	0
	II. Sachanlagen		
	1. Grundstücke ohne Betriebsbauten	920,33	920,33
	2. Kläranlage	455.799,02	498.654,07
	3. Regenrückhaltebecken	1.916.847,42	1.900.849,99
	4. Kanäle, Hausanschlüsse, Pumpwerke	26.495.582,27	26.102.797,53
	5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.273,65	62.624,06
	6. Anlagen im Bau	3.011.123,10	3.395.588,36
		31.929.501,98	31.961.434,34
B.	Umlaufvermögen		
	I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
	1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	155.640,07	81.738,19
	2. Forderungen aus langfr. gestundeten Beiträgen	251.644,43	251.644,43
	3. Sonstige Vermögensgegenstände	750.186,07	570.589,96
		1.157.470,57	903.972,58
	II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.216.090,56	1.482.176,89
C.	Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
		34.303.063,11	34.347.583,81



Bilanz zum 31. Dezember 2022

		Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
		€	€
PASSIVA		31.12.2022	31.12.2021
A.	Eigenkapital		
I.	Rücklagen		
	Allgemeine Rücklagen	1.097.411,33	1.097.411,33
II.	Gewinnvortrag	218.481,03	216.374,30
IV.	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	3.111,90	2.106,73
		1.319.004,26	1.315.892,36
B.	Empfangene Ertragszuschüsse		
1.	Beiträge	4.795.403,36	4.954.413,89
2.	Zuschüsse	2.143.008,94	2.276.957,28
		6.938.412,30	7.231.371,17
C.	Rückstellungen		
1.	Sonstige Rückstellungen	23.990,00	26.350,00
2.	Gebührenausgleichsrückstellungen	3.016.960,94	3.607.934,06
		3.040.950,94	3.634.284,06
D.	Verbindlichkeiten		
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.952.120,34	14.278.536,00
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 991.947,22 €		
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten/ anderen Eigenbetrieben bis zu 1 Jahr (negativer Kassenbestand)	0,00	0,00
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0 €		
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	542.471,54	373.589,47
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 542.471,54€		
4.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	7.480.000,00	7.480.000,00
	- davon Trägerdarlehen	7.480.000,00	7.480.000,00
	- davon Kassenkredite	0,00	0,00
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0 €		
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	30.103,73	33.910,75
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 30.103,73 €		
		23.004.695,61	22.166.036,22
		34.303.063,11	34.347.583,81

Anlage 3 - Gewinn- und Verlustrechnung 2022

Jahresabschluss 2022
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Donaueschingen
AM URSPRUNG

Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2022

	Geschäftsjahr	Vorjahr
	€ 31.12.2022	€ 31.12.2021
1. Umsatzerlöse	4.158.402,70	4.480.836,16
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0
3. Sonstige betriebliche Erträge	16.705,40	25.019,42
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-192.942,35	-174.271,47
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00
Umlagen GVV	-1.359.581,23	-1.304.710,53
Unterhaltung	-361.512,63	-471.533,67
übrige	-44.970,06	-64.437,31
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-194.246,50	-178.847,69
b) Soz. Abgaben u. Aufw. für Altersvers. U. für Unterstützung	-61.564,36	-53.992,24
6. Abschreibungen	-1.521.579,26	-1.563.573,33
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-311.404,88	-305.209,19
8. Zinsen und ähnliche Erträge	2.235,35	1.744,20
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-717.403,40	-720.123,11
10. Ergebnis nach Steuern	-587.861,22	-329.098,76
11. Sonstige Steuern	0	0
12. Einstellung Gebührenausgleichsrückstellungen	-396.488,03	-449.881,51
13. Vorläufiges Ergebnis	-984.349,25	-778.980,27
14. Auflösung Gebührenausgleichsrückstellungen	987.461,15	781.087,00
15. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	<u>3.111,90</u>	<u>2.106,73</u>

Die Verwaltung empfiehlt, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Bericht

**über die prüferische Durchsicht im Rahmen
der Durchführung der örtlichen Prüfung
nach § 111 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO
des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
zum 31. Dezember 2022**

des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ der
Stadt Donaueschingen
Rathausplatz 2
78166 Donaueschingen

Bericht
über die prüferische Durchsicht im Rahmen
der Durchführung der örtlichen Prüfung
nach § 111 i.V.m. § 110 Abs. 1 GemO
des
Jahresabschlusses und des Lageberichts
zum 31. Dezember 2022

des Eigenbetriebs „Abwasserbeseitigung“ der

Stadt Donaueschingen

Rathausplatz 2

78166 Donaueschingen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Anlagenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
1. Prüfungsauftrag	5
2. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht	6
2.1 Gegenstand der prüferischen Durchsicht	6
2.2 Art und Umfang der prüferischen Durchsicht.....	6
3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
4. Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung"	11
4.1 Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 EigBVO)	12
4.2 Bilanz (§ 8 EigBVO)	14
4.3 Anhang (§ 10 EigBVO)	21
4.4 Lagebericht (§ 11 EigBVO).....	22
5. Stand der örtlichen und überörtlichen Prüfungen der Vorjahre	22
6. Ergebnis der prüferischen Durchsicht und Bescheinigung	23
Anlagen	26

Anlagenverzeichnis

Anlage I	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022
Anlage II	Bilanz zum 31. Dezember 2022
Anlage III	Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022
Anlage IV	Anhang für das Geschäftsjahr 2022
Anlage V	Besondere Auftragsbedingungen
Anlage VI	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Abkürzungsverzeichnis

AktG	Aktiengesetz
DRS	Deutsche Rechnungslegungsstandards
EigBG	Eigenbetriebsgesetz (EigBG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992,
EigBVO	Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung - EigBVO) vom 7. Dezember 1992
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) i.d.F. vom 19. Juni 2018
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO vom 11. Dezember 2009 i.d.F. vom 4. Februar 2021
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450 n.F.	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (Stand 15.09.20217)
IDW PS 900	IDW Prüfungsstandard: „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“ (Stand 01.10.2002)
JA	Jahresabschluss
p.a.	per anno
PH	Prüfungshinweis des IDW
PS	Prüfungsstandard des IDW
WPO	Wirtschaftsprüferordnung

1. Prüfungsauftrag

Von der Stadt Donaueschingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, wurden wir beauftragt, im Rahmen der örtlichen Prüfung den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebs "Abwasserbeseitigung" der Stadt Donaueschingen (im Folgenden "Eigenbetrieb" genannt) für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in entsprechender Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der GemO und der GemHVO zu prüfen. Unser Auftrag lautete dabei, den Jahresabschluss und den Lagebericht dieses Eigenbetriebs einer prüferischen Durchsicht nach den Grundsätzen des IDW PS 900 zu unterziehen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss des Eigenbetriebs gemäß § 111 Abs. 1 GemO vor der Feststellung durch den Gemeinderat auf Grund der Unterlagen der Gemeinde und des Eigenbetriebs in entsprechender Anwendung des § 110 Abs. 1 GemO zu prüfen. Die Prüfung ist innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses durchzuführen. Bei der Prüfung ist ein vorhandenes Ergebnis einer Jahresabschlussprüfung zu berücksichtigen. Die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs hat sich auf das Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung, die Einhaltung des Wirtschaftsplans und den Nachweis der Vermögens- und Schuldposten zu erstrecken.

Der Auftrag wurde von uns mit Auftragsbestätigungsschreiben vom 13. März 2023 unter Beifügung der Besonderen und der Allgemeinen Auftragsbedingungen angenommen. Die Einverständniserklärung des Auftraggebers erhielten wir am 20. März 2023.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs erstatten wir den nachfolgenden Bericht, dem wir den auf Plausibilität hin beurteilten Jahresabschluss (Anlagen I – IV) beifügen. Dieser Bericht ist ausschließlich an die Stadt Donaueschingen gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer prüferischen Durchsicht die anzuwendenden Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage V beigefügten "Besonderen Auftragsbedingungen" in der Fassung vom 1. Oktober 2019 sowie die als Anlage VI beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017.

2. Gegenstand, Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

2.1 Gegenstand der prüferischen Durchsicht

Gegenstand unserer prüferischen Durchsicht waren die Buchführung und der Jahresabschluss des Eigenbetriebs. Der Jahresabschluss des Eigenbetriebs ist nach den Bestimmungen des EigBG, der EigBVO i.V.m. den entsprechend anwendbaren allgemeinen Vorschriften, Ansatzvorschriften, Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, Bewertungsvorschriften und Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des HGB, soweit sich aus der EigBVO nichts anderes ergibt, zu erstellen.

Nach § 111 i. V. m. § 110 Abs. 1 GemO ist der jeweilige Jahresabschluss daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen und Aufwendungen bzw. den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen sind.

Die Stadt Donaueschingen, vertreten durch den Oberbürgermeister, trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Prüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Prüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer prüferischen Durchsicht zu beurteilen.

2.2 Art und Umfang der prüferischen Durchsicht

Bei der Durchführung der prüferischen Durchsicht haben wir die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900) beachtet.

Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt.

Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gesellschaft und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit.

Eine weitergehende Überprüfung von erhaltenen Auskünften und sonstigen Nachweisen ist grundsätzlich nur notwendig, wenn Anlass zu der Annahme besteht, dass die zur prüferischen Durchsicht vorgelegten Informationen wesentlich falsche Aussagen oder Hinweise auf falsche Auskünfte oder ähnliche Anhaltspunkte enthalten.

Auf Grund der immanenten Grenzen einer prüferischen Durchsicht besteht darüber hinaus ein gegenüber der Abschlussprüfung höheres Risiko, dass selbst wesentliche Fehler, rechtswidrige Handlungen oder andere Unregelmäßigkeiten nicht aufgedeckt werden.

Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir keinen Bestätigungsvermerk erteilen.

Wir haben die prüferische Durchsicht mit Unterbrechungen in den Monaten August bis September 2023 durchgeführt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die Betriebsleitung des Eigenbetriebs hat uns die Vollständigkeit des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Stadt Donaueschingen aufgestellte Vorjahresabschluss des zu prüfenden Eigenbetriebs auf den 31. Dezember 2021. Der Jahresabschluss wurde mit Beschluss des Gemeinderates am 8. November 2022 unverändert festgestellt.

3. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

Allgemeine Vorschriften

Nach § 16 Abs. 1 EigBG hat die Betriebsleitung des Eigenbetriebs für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für den Jahresabschluss finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs entsprechend Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt (§ 7 EigBVO).

Bilanz (§ 8 EigBVO)

Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 1 zur EigBVO aufzustellen. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben sind gesondert auszuweisen. Das Stammkapital ist mit seinem in der Betriebssatzung festgelegten Betrag anzusetzen.

Von dem Eigenbetrieb geleistete Investitionszuschüsse können als Sonderposten in der Bilanz im Rahmen der aktiven Rechnungsabgrenzung separat ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden. Dies gilt auch für Investitionszuweisungen der Gemeinde. Zu den Investitionsbeiträgen gehören auch vom Eigenbetrieb erhobene Baukostenzuschüsse auf Grund allgemeiner Lieferbedingungen oder Beiträge auf Grund einer Satzung. Kapitalzuschüsse der öffentlichen Hand, die die Gemeinde für den Eigenbetrieb erhalten hat, sind dem Eigenkapital zuzuführen.

Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 EigBVO)

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Formblatt 4 (Anlage 4) aufzustellen.

Vermögensplan (§ 2 EiGBV)

Der Vermögensplan ist unbeschadet einer weiteren Gliederung nach Formblatt 6 (Anlage 6) aufzustellen.

Anhang (§ 10 EigBVO)

Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass die Angaben 1. nach Nr. 9 über die vom Eigenbetrieb gewährten Leistungen für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses sowie für sonstige für den Eigenbetrieb in leitender Funktion tätige Personen und 2. nach Nr. 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses zu machen sind; § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.

Lagebericht (§ 11)

Für den Lagebericht des Eigenbetriebes gilt § 289 HGB sinngemäß mit der Maßgabe, dass auf die dort in Abs. 2 genannten Sachverhalte einzugehen ist. Im Lagebericht ist einzugehen auf

1. Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
2. die Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigen Anlagen,
3. der Stand der Anlagen im Bau und die geplanten Bauvorhaben,
4. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen,
5. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich mit dem Vorjahr,
6. die Ertragslage der einzelnen Betriebszweige,

7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr.

Wirtschaftsplan (§ 14 EigBG)

Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Er besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

Nach Vorberatung des Wirtschaftsplans 2022 inklusive Stellenplan im Betriebsausschuss am 9. November 2021 (7-043/21 und SG 13-014/21) - mit der Beauftragung der Verwaltung, die sich aus den Beratungen zu den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe ergebenden Änderungen, in den Wirtschaftsplan 2022 einzuarbeiten - beschloss der Gemeinderat am 7. Dezember 2021 (SV 7-053/21) die Haushaltssatzung 2022 unter Zugrundelegung des Haushaltsplan der diesbezüglichen Änderungslisten, des Stellenplans und der mittelfristigen Finanzplanung 2022 bis 2026 und somit dem Wirtschaftsplan 2022 (§ 1 Abs. 3 Nr. 7 GemHVO).

4. Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung"

Die Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz (§ 1 EigBG), der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen der Betriebsatzung geführt.

Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Abwasser im Stadtgebiet im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und der Abwassersatzung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Der Eigenbetrieb kann alle seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.

Vorliegend nimmt der Eigenbetrieb "Abwasserbeseitigung" der Stadt Donaueschingen das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser im Stadtgebiet Donaueschingen den Grundstückseigentümern ab, sammelt es und leitet das Schmutzwasser der Kernstadt sowie der Stadtteilen Aasen, Grüningen, Heidenhofen, Neudingen und Pfohren der Verbandskläranlage des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen zu. Die Stadtteile Hubertshofen und Wolterdingen liefern das Schmutzwasser bei der Kläranlage Wolterdingen an. Die Finanzierung erfolgt über Abwassergebühren.

Die Rechtsverhältnisse des Eigenbetriebs sind gemäß § 3 Abs. 2 EigBG in der Betriebsatzung vom 12. November 2019 geregelt. Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in der Betriebsatzung nichts anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern (§§ 9, 10). Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben (§ 12). Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr (§ 13). Der Eigenbetrieb arbeitet gemäß § 3 der Betriebsatzung ohne Stammkapital.

Für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs besteht eine Geschäftsordnung vom 6. Dezember 1996 i.d.F. vom 12. November 2019. Danach gliedert sich der Eigenbetrieb in einen kaufmännischen und einen technischen Bereich (§ 1). Dabei unterliegt die kaufmännische Leitung dem jeweiligen Leiter des Amts 7 Finanzen. Der Geschäftskreis der kaufmännischen Leitung umfasst u.a. die Erstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses in kaufmännischer Form (§ 2 Abs. 2).

Das Finanz- und Rechnungswesen wird über die Finanzsoftware R3 der Firma SAP AG bearbeitet und dargestellt. Die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse Donaueschingen im Rahmen einer verbundenen Sonderkasse abgewickelt.

4.1 Gewinn- und Verlustrechnung (§ 9 EigBVO)

Nachfolgend werden die Abweichungen zwischen Haushaltsplan 2022 (PLAN-Werten) und den tatsächlichen Aufwendungen/Erträgen des Geschäftsjahres 2022 dargestellt. Auf wesentliche Abweichungen wird nachfolgend eingegangen:

Bericht über die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Geschäftsjahr 2022

Ertrag	Planansatz 2022	Abschluss 2022	Planabweichung
	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse	4.498.190	4.158.403	-339.787
sonstige betr. Erträge	650	16.705	16.055
Zinsen und ähnl. Erträge	3.000	2.235	-765
Summe	4.501.840	4.177.343	-324.497

Aufwand	Planansatz 2022	Abschluss 2022	Planabweichung
	EUR	EUR	EUR
Materialaufwand	2.543.888	1.959.006	-584.882
Personalaufwand	240.962	255.811	14.849
Abschreibungen	1.918.333	1.521.579	-396.754
sonstige betriebliche Aufwendungen	326.630	311.405	-15.225
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	771.771	717.403	-54.368
Summe	5.801.584	4.765.205	-1.036.379

Ergebnis	Planansatz 2022	Abschluss 2022	Planabweichung
	EUR	EUR	EUR
Ertrag	4.501.840	4.177.343	-324.497
- Aufwand	-5.801.584	-4.765.205	1.036.379
vorläufiger Gewinn	-1.299.744	-587.861	711.883
Einstellung/ Auflösung Gebührenausgleichs- rückstellung	1.299.744	590.973	-708.771
Gewinn	0	3.112	3.112

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von TEUR 3 das Geschäftsjahr ab. Das realisierte Jahresergebnis liegt um TEUR 3 und damit geringfügig über dem Planansatz des Jahres 2022.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Umsatzerlöse stellt sich im Geschäftsjahr 2022 wie folgt dar:

Es wurden insgesamt für eine Abwassermenge von 1.297.783 m³ Schmutzwassergebühren in Höhe von EUR 1.952.188,04 verrechnet. Die abgerechnete versiegelte Fläche betrug für das Jahr 2022 insgesamt 2.263.990 m². Die erzielten Umsatzerlöse aus der Niederschlagswassergebühr beliefen sich im Jahr 2022 auf insgesamt EUR 1.018.171,33. In der Gesamtsumme betragen somit die fakturierten Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Geschäftsjahr 2022 EUR 2.970.359,37. Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich die Einnahmen des Eigenbetriebs um TEUR 273. Im Plan-Ist-Vergleich 2022 ergibt sich insoweit eine Mindereinnahme von TEUR 165. Die Abweichung resultiert aus der Zugrundelegung von Durchschnittswerten der Vorjahre bei den Planansätzen.

Die übrigen Umsatzerlöse betreffen im Wesentlichen die Auflösung von Ertragszuschüssen (TEUR 432), Erstattungen von Gemeinden (TEUR 98) sowie den Stadtentwässerungskostenanteil des städtischen Haushalts (TEUR 640).

In der Position „sonstige betriebliche Erträge“ sind die erstatteten Verwaltungskosten (TEUR 14), vereinnahmte Mahngebühren (TEUR 1) und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (TEUR 2) enthalten.

Der Personalaufwand hat sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 23 erhöht. Der Personalstamm von fünf Vollzeitbeschäftigten hat sich gegenüber den Vorjahren nicht verändert. Der Anstieg ist auf einen Anstieg der Bruttogehälter zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen beliefen sich auf TEUR 311 und lagen damit TEUR 15 unter dem Planansatz.

4.2 Bilanz (§ 8 EigBVO)

Die Bilanz wurde gemäß § 8 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) aufgestellt. Die Bilanz ist unbeschadet einer weiteren Untergliederung entsprechend dem Muster in der Anlage 1 zur EigBVO aufzustellen. § 268 Abs. 1 bis 3, §§ 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 des Handelsgesetzbuchs finden keine Anwendung.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Bericht über die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Geschäftsjahr 2022

Im Einzelnen setzt sich die Bilanzsumme folgendermaßen zusammen:

AKTIVA	Geschäftsjahr	Vorjahr
	€	€
	31.12.2022	31.12.2021
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gegebene Baukostenzuschüsse	0	0
2. sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	1.956,19	0
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke ohne Betriebsbauten	920,33	920,33
2. Kläranlage	455.799,02	498.654,07
3. Regenrückhaltebecken	1.916.847,42	1.900.849,99
4. Kanäle, Hausanschlüsse, Pumpwerke	26.495.582,27	26.102.797,53
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.273,65	62.624,06
6. Anlagen im Bau	3.011.123,10	3.395.588,36
	31.929.501,98	31.961.434,34
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	155.640,07	81.738,19
2. Forderungen aus langfr. gestundeten Beiträgen	251.644,43	251.644,43
3. Sonstige Vermögensgegenstände	750.186,07	570.589,96
	1.157.470,57	903.972,58
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.216.090,56	1.482.176,89
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
	34.303.063,11	34.347.583,81

Bericht über die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Geschäftsjahr 2022

		Geschäftsjahr € 31.12.2022	Geschäftsjahr € 31.12.2021
PASSIVA			
A.	Eigenkapital		
I.	Rücklagen		
	Allgemeine Rücklagen	1.097.411,33	1.097.411,33
II.	Gewinnvortrag	218.481,03	216.374,30
IV.	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	3.111,90	2.106,73
		1.319.004,26	1.315.892,36
B.	Empfangene Ertragszuschüsse		
1.	Beiträge	4.795.403,36	4.954.413,89
2.	Zuschüsse	2.143.008,94	2.276.957,28
		6.938.412,30	7.231.371,17
C.	Rückstellungen		
1.	Sonstige Rückstellungen	23.990,00	26.350,00
2.	Gebührenausgleichsrückstellungen	3.016.960,94	3.607.934,06
		3.040.950,94	3.634.284,06
D.	Verbindlichkeiten		
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.952.120,34	14.278.536,00
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 991.947,22 €		
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten/ anderen Eigenbetrieben bis zu 1 Jahr (negativer Kassenbestand)	0,00	0,00
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0 €		
3.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	542.471,54	373.589,47
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 542.471,54 €		
4.	Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	7.480.000,00	7.480.000,00
	- davon Trägerdarlehen	7.480.000,00	7.480.000,00
	- davon Kassenkredite	0,00	0,00
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0 €		
5.	Sonstige Verbindlichkeiten	30.103,73	33.910,75
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 30.103,73 €		
		23.004.695,61	22.166.036,22
		34.303.063,11	34.347.583,81

Bericht über die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Geschäftsjahr 2022

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen setzt sich wie folgt zusammen:

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	01.01.2022	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2022
	€	€	€	€	€
I. Immat. Vermögensgegenstände					
Gegebene Baukostenzuschüsse	71.219,38	0,00	0,00	0,00	71.219,38
Sonstiges immaterielles Vermögen	74.315,46	2.054,00	0,00	0,00	76.369,46
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke	920,33	0,00	0,00	0,00	920,33
2. Kläranlage	1.714.766,07	0,00	0,00	0,00	1.714.766,07
3. Regenüberlaufbecken	5.733.215,55	98.208,53	0,00	40.222,96	5.871.647,04
4. Kanäle, Hausanschlüsse und Pumpwerke	59.439.369,94	658.417,74	0,00	1.074.178,93	61.171.966,61
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung					
a.) Geschäftsausstattung, Betriebsgeräte	160.620,10	0,00	0,00	0,00	160.620,10
b.) Fahrzeuge	66.741,52	0,00	0,00	0,00	66.741,52
c.) GWG	563,94	1.030,00	0,00	0,00	1.593,94
6. Anlagen im Bau	3.395.588,36	729.936,63	0,00	-1.114.401,89	3.011.123,10
Sachanlagen insgesamt	70.511.785,81	1.487.592,90	0,00	0,00	71.999.378,71
Anlagevermögen insgesamt	70.657.320,65	1.489.646,90	0,00	0,00	72.146.967,55

Bericht über die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für das Geschäftsjahr 2022

01.01.2022	Abschreibungen			Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Zugang	Abgang	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021	Durchschnittl. Abschreibungssatz v. H.	Durchschnittl. Restbuchwert v. H.
€	€	€	€	€	€		
71.219,38	0,00	0,00	71.219,38	0,00	0,00	0,00	0,00
74.315,46	97,81	0,00	74.315,46	1.956,19	0,00	0,13	2,56
0,00	0,00	0,00	0,00	920,33	920,33	0,00	100,00
1.216.112,00	42.855,05	0,00	1.258.967,05	455.799,02	498.654,07	2,50	26,58
3.832.365,56	122.434,06	0,00	3.954.799,62	1.916.847,42	1.900.849,99	2,09	32,65
33.336.572,41	1.339.811,93	0,00	34.676.384,34	26.495.582,27	26.102.797,53	2,19	43,31
122.181,87	10.150,86	0,00	132.332,73	28.287,37	38.438,23	6,32	17,61
42.555,69	5.199,55	0,00	47.755,24	18.986,28	24.185,83	7,79	28,45
563,94	1.030,00	0,00	1.593,94	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	3.011.123,10	3.395.588,36	0,00	100,00
38.550.351,47	1.521.481,45	0,00	40.071.832,92	31.927.545,79	31.961.434,34	2,11	44,34
38.695.886,31	1.521.579,26	0,00	40.217.465,57	31.929.501,98	31.961.434,34	2,11	44,26

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um die lineare Abschreibung, bewertet.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer abzüglich Rabatte und Skonti bewertet worden. Den planmäßigen linearen Abschreibungen liegen die handels- und steuerrechtlich zulässigen Nutzungsdauern zugrunde.

Die Gesamtinvestitionssumme betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr EUR 1.489.646,90. Der Wirtschaftsplan ging von einem Investitionsvolumen in Höhe von EUR 4.003.000,00 aus. Das geplante Investitionsvolumen wurde somit nicht vollständig ausgeschöpft.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken angesetzt.

Im Bereich der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen war der Ansatz von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen nicht erforderlich. Der Forderungsbestand ist mit dem des Vorjahres vergleichbar.

Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag EUR 1.216.090,56 und haben sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 266.086,33 vermindert.

Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt EUR 1.319.004,26. Die Eigenkapitalquote liegt bei rd. 3,84 %. Gegenüber dem Vorjahr erhöht sich das Eigenkapital um EUR 3.111,90 (Jahresüberschuss).

Rückstellungen

Die Rückstellungen (sonstige Rückstellungen) werden so bemessen, dass sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung tragen. Rückstellungserfordernisse außerhalb der geschäftsüblichen Risiken haben sich nicht ergeben.

Die Entwicklung der Rückstellungen im Berichtsjahr zeigt anliegender Rückstellungsspiegel:

Rückstellungen	Stand 01.01.	Verbrauch	Auflösung	Eingestellt	Stand 31.12.
Sonstige Rückstellungen					
Rückstellung für Jahresabschlussarbeiten	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00
Rückstellung für externe Prüfung Innenrevision	3.500,00	0,00	0,00	4.300,00	7.840,00
Rückstellung für GPA Prüfung	7.500,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00
Rückstellung für Urlaub- und Mehrarbeit	12.850,00	12.850,00	0,00	8.150,00	8.150,00
Rückstellung Aufbewahrungs- und Vorhaltungskosten	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00
Rückstellungen	26.350,00	12.850,00	2.000,00	12.490,00	23.990,00
Gebührenausgleichsrückstellungen	3.607.934,06	0,00	987.461,15	396.488,03	3.016.960,94
Gebührenausgleichsrückstellungen	3.607.934,06	0,00	987.461,15	396.488,03	3.016.960,94
Summe	3.634.284,06	12.850,00	989.461,15	408.978,03	3.040.950,94

Rückstellung für GPA-Prüfung

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde im Rahmen des Fünfjahresturnus der jährliche Zuführungsbetrag von EUR 2.000,00 eingestellt, so dass die Rückstellung zum Bilanzstichtag insgesamt EUR 4.000,00 beträgt.

Rückstellung für Urlaubsverpflichtungen und Mehrarbeitsstunden

Der Ermittlung der Rückstellung für Urlaubs- und Mehrstundenverpflichtungen wurden die noch nicht genommenen Urlaubstage bzw. die aufgezeichneten Mehrstunden zum 31. Dezember 2022 zu Grunde gelegt. Die Bewertung erfolgte mit den Produktivstundenlöhnen der einzelnen Mitarbeiter.

Rückstellung für Aufbewahrungsverpflichtungen

Für Aufwendungen, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungsverpflichtung erforderlich sind, wurde eine Rückstellung in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs pauschal gebildet.

Rückstellung für Abwasserabgabe

Für die zu erwartende Abgabe wurde eine Rückstellung in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs gebildet.

Entwicklung der Kreditverbindlichkeiten

Stand 31.12.2021	14.278.536,00 €
+ Darlehensaufnahmen 2022	1.600.000,00 €
+ Umschuldung 2022	1.380.000,00 €
+ Umgliederung Darlehen Bad Dürrhein	30.309,38 €
- Darlehenstilgungen 2022	956.725,04 €
- Tilgung bei Umschuldung 2022	1.380.000,00 €
Stand 31.12.2022	14.952.120,34 €

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben sich im Vorjahresvergleich um EUR 673.584,34 erhöht. Diese Erhöhung ist auf Darlehensneuaufnahmen in Höhe von EUR 1.600.000,00 zurückzuführen, denen planmäßige Tilgungen bestehender Darlehen von EUR 956.725,04 und ein Zugang aus einer Darlehensumgliederung von EUR 30.309,38 gegenüberstehen.

Der Stand der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten belief sich zum Bilanzstichtag auf EUR 14.952.120,34 (im Vorjahr EUR 14.278.536,00). Das Darlehen gegenüber der Stadt in Höhe von EUR 7.480.000,00 ist hierin nicht enthalten, sondern unter Position D.4. der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Die Pro-Kopf-Verschuldung des Eigenbetriebs im Jahr 2022 bezogen auf die amtliche Einwohnerzahl der Stadt Donaueschingen (berechnet nach den Daten des statistischen Landesamtes zum 30. Juni 2022 (22.468 Einwohner)) beträgt EUR 665,49. In die Berechnung wurden Verbindlichkeiten des Eigenbetriebs gegenüber der Stadt nicht einbezogen.

4.3 Anhang (§ 10 EigBVO)

In dem von der Betriebsleitung aufgestellten Anhang (Anlage IV) sind die auf die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden grundsätzlich ausreichend erläutert. Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben stellen wir fest, dass die für große Kapitalgesellschaften geforderten Angabepflichten

unter Berücksichtigung der Angaben nach § 10 EigBVO bis auf die nachfolgenden Angaben vollumfänglich erfüllt wurden:

- Angabe der Bewertung der liquiden Mittel zum Nennwert.
- Angabe von Vorjahresbeträgen im Verbindlichkeitspiegel.
- Die in der Vermögensplanabrechnung dargestellte Entwicklung der Liquidität entspricht nicht dem Muster nach Formblatt 6 zu § 2 Abs. 2 EigBVO.
- Die Angaben zu den Vergütungen/Aufwandsentschädigungen im Rahmen von Verwaltungskostenbeiträgen und zu den ausgeübten Berufen der Mitglieder des technischen Ausschusses erfolgten gemäß § 11 Nr. 1 und Nr. 2 EigBVO nicht.

4.4 Lagebericht (§ 11 EigBVO)

Im Rahmen der prüferischen Durchsicht zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir festgestellt, dass der Lagebericht die gesetzlichen Angaben gemäß § 289 HGB vollständig enthält. Entsprechend dem Vorjahr erfolgen Angaben zum Geschäftsmodell, zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und zur Lage des Eigenbetriebs, so dass insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild des Eigenbetriebs vermittelt wird. Die im Lagebericht enthaltene Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung des Eigenbetriebs mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken halten wir vor dem Hintergrund des bestehenden Anschluss- und Benutzungszwangs für ausreichend.

5. Stand der örtlichen und überörtlichen Prüfungen der Vorjahre

Das Amt für Innenrevision hat die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr 2021 abgeschlossen. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch den technischen Ausschuss sowie den Gemeinderat erfolgte gemäß 16 Abs. 3 EigBG am 8. November 2022 und wurde ortsüblich bekannt gegeben. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 durch die Innenrevision ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat gemäß §§ 113, 114 GemO die überörtliche Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung in den Haushaltsjahren 2015 - 2017 sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebs

Abwasserbeseitigung durchgeführt. Die Prüfung war bis zum Abschluss unserer prüferischen Durchsicht noch nicht abgeschlossen. Ein Schlussbericht liegt dementsprechend noch nicht vor.

6. Ergebnis der prüferischen Durchsicht und Bescheinigung

Aufstellung des Jahresabschlusses nicht innerhalb der Frist des § 16 Abs. 2 EigBG

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebs wurden nicht innerhalb der Frist des § 16 Abs. 2 EigBG aufgestellt. Die Unterlagen lagen der örtlichen Prüfung bzw. uns bei Beginn unserer prüferischen Durchsicht am 22. August 2023 prüfungsbereit vor. Die Prüfung des Jahresabschlusses konnte deshalb innerhalb der gesetzlichen Frist nach § 111 Abs. 1 Satz 2 GemO (vier Monate nach Aufstellung) durchgeführt werden.

Keine weiteren Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen unserer prüferischen Durchsicht des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs entsprechend §§ 111, 110 Abs. 1 GemO ergaben sich darüber hinaus keine wesentlichen Prüfungsfeststellungen.

Es werden deshalb keine Beanstandungen erhoben, die einer Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs "Abwasserbeseitigung" der Stadt Donaueschingen durch den Gemeinderat entgegenstehen.

Im Rahmen unserer prüferischen Durchsicht kommen wir entsprechend § 110 GemO zu dem Ergebnis, dass

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten wurde und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen sind.

Nach Abschluss des Auftrags erteilen wir folgende Bescheinigung:

An den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung“ der Stadt Donaueschingen

78166 Donaueschingen

Wir haben den Jahresabschluss und den Lagebericht des Eigenbetriebs „Abwasser“ der Stadt Donaueschingen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des EigBG, der EigBVO und den entsprechend anwendbaren Vorschriften über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs liegt in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, eine Bescheinigung zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht abzugeben.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts unter Beachtung der §§ 110, 111 GemO und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen vorgenommen. Danach ist die prüferische Durchsicht so zu planen und durchzuführen, dass wir bei kritischer Würdigung mit einer gewissen Sicherheit ausschließen können, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EigBG, der EigBVO und den entsprechend anwendbaren deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft nicht gibt oder die Risiken der künftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt. Eine prüferische Durchsicht beschränkt sich in erster Linie auf Befragungen von Mitarbeitern der Gemeinde und des Eigenbetriebs und auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Da wir auftragsgemäß keine Abschlussprüfung vorgenommen haben, können wir einen Bestätigungsvermerk nicht erteilen.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die uns zu der Annahme veranlassen, dass der Jahresabschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften des EigBG, der EigBVO und den entsprechend anwendbaren deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt worden ist oder ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt oder der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft nicht gibt oder die Risiken der künftigen Entwicklung nicht zutreffend darstellt.

Villingen-Schwenningen, den 29. September 2023

LFK WPG mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Sascha Wieckenberg
Wirtschaftsprüfer

Thomas Bußhardt
Wirtschaftsprüfer

Anlagen



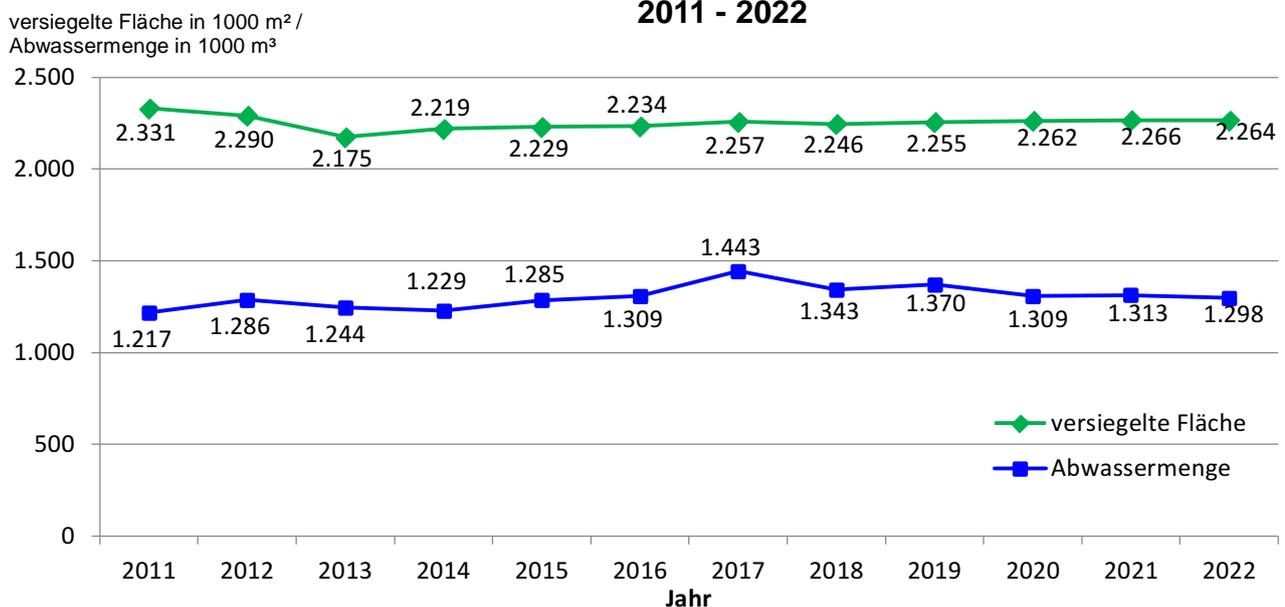
Statistische Entwicklung

Das in der Kernstadt sowie in den Stadtteilen Aasen, Grüningen, Heidenhofen, Neudingen und Pfohren anfallende Abwasser wird bei der Verbandskläranlage des Gemeindeverwaltungsverbandes Donaueschingen angeliefert. Die Stadtteile Hubertshofen und Wolterdingen liefern das Abwasser bei der Kläranlage Wolterdingen an.

	2022	2021
bei der Verbandskläranlage	3.866.658 m ³	4.220.301 m ³
bei der Kläranlage Wolterdingen	180.411 m ³	311.264 m ³
zusammen	4.047.069 m ³	4.531.565 m ³
Die in Donaueschingen gemessene und abgerechnete Abwassermenge betrug	1.297.783 m ³	1.313.221 m ³
Die in Donaueschingen abgerechnete versiegelte Fläche betrug	2.263.990 m ²	2.266.191 m ²

Bei der Differenz zwischen angelieferter Abwassermenge an den Kläranlagen und der den Anschlussnehmern berechneten Abwassermenge handelt es sich hauptsächlich um Niederschlagswasser. Erfahrungsgemäß können die angelieferten Abwassermengen je nach Niederschlägen und Sommertemperaturen stark schwanken.

Abwassermenge / versiegelte Fläche 2011 - 2022





Übersicht über die Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gemeindeprüfungsanstalt fordert, dass eine Kostenüberdeckung wegen zwingender Ausgleichsverpflichtung innerhalb von fünf Jahren nach der Entstehung im Wirtschaftsjahr über die Gewinn- und Verlustrechnung einer Gebührenausgleichsrückstellung zuzuführen und beim späteren Ausgleich (Einstellung in die einem Gebührenbeschluss zugrundeliegende Gebühnenskalkulation oder durch Verrechnungsbeschluss) erfolgswirksam wieder aufzulösen ist. Da der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, unterliegt er der Ausgleichsverpflichtung.

Bis einschließlich 2016 wurde das gebührenrechtliche Ergebnis von der Kommunalberatungsfirma Allevo im Rahmen der zweijährigen Gebühnenskalkulation ermittelt. Problematisch dabei war, dass die genauen Beträge für den Straßentwässerungskostenanteil und die Gebührenausgleichsrückstellungen erst mit der Fertigstellung der Kalkulation und somit periodenfremd, feststanden. Bei der Erstellung des Jahresabschlusses mussten die Beträge für den Straßentwässerungskostenanteil und die Gebührenausgleichsrückstellungen der vorhergehenden Gebühnenskalkulation entnommen und eingebucht werden. Dadurch gab es immer Abweichungen, die im Nachhinein korrigiert werden mussten. Um in Zukunft solche Differenzen beim Straßentwässerungskostenanteil und bei den Gebühnenausgleichsrückstellungen zu vermeiden, hat sich die Kämmerei in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt dazu entschlossen, ab 2017 das gebührenrechtliche Ergebnis periodengerecht für das jeweils abzuschließende Jahr, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten selbst zu ermitteln.

Der ermittelte Straßentwässerungskostenanteil für 2022 beträgt 639.880,08 € (Vorjahr: 644.314,26 €).

Bei der Bildung der Gebührenausgleichsrückstellungen in den Jahren 2016 ff. wurde der zum damaligen Zeitpunkt bestehende Gewinnvortrag vollständig aufgelöst und den Gebührenausgleichsrückstellungen zugeführt. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 durch die Innenrevision, wurde bei der Summe der noch ausgleichsfähigen/ -pflichtigen Kostenunter- und -überdeckungen, zwischen der Berechnung von Allevo und der Berechnung des Eigenbetriebes, eine Differenz in Höhe von 216.374,30 € festgestellt. Die Innenrevision hat um Klärung gebeten.



Die Recherche der Eigenbetriebsverwaltung ergab, dass es sich bei dieser Differenz um nicht gebührenfähige Kosten/Erlöse (z.B. Zinserträge) handelt, die nicht in die Gebührenaussgleichsrückstellungen gehören. Hinsichtlich der Behandlung dieser Differenz ist die Verwaltung in Absprache mit der Innenrevision an die GPA herangetreten. Nach Ansicht der GPA gehören solche Kosten/ Erlöse zur Eigenkapitalposition (z.B. Gewinn-/ Verlustvortrag). Auch wenn der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, müssen nicht gebührenfähige Kosten/ Erlöse, nach Meinung der GPA, im Ergebnis stehen bleiben. Daher wurde der Betrag von 216.374,30 € im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2021 von den Gebührenaussgleichsrückstellungen zurück an die Position Gewinn-/ Verlustvortrag umgebucht. In Zukunft werden die nicht gebührenfähigen Kosten/ Erlöse als Jahregewinn/ -verlust ausgewiesen. Im Jahr 2022 beliefen sich die nicht gebührenfähigen Erlöse auf 3.111,90 €.

Das gebührenrechtliche Ergebnis für 2022 ergab im Bereich Schmutzwasser eine Kostenunterdeckung in Höhe von 611.473,17 € und im Bereich Niederschlagswasser eine Kostenüberdeckung in Höhe von 20.500,05 €. Unter Berücksichtigung der Vorjahre ergibt sich insgesamt eine Kostenüberdeckung in Höhe von 396.488,03 €. Dieser Betrag wird den Gebührenaussgleichsrückstellungen zugeführt. Die für das Jahr 2022 beschlossenen Ausgleichs der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren belaufen sich insgesamt auf 987.461,15 € und entsprechen der Auflösung der Gebührenaussgleichsrückstellungen 2022. Saldiert ergibt sich für das Jahr 2022 eine Kostenunterdeckung in Höhe von 590.973,12 €. Dies entspricht der Verminderung der Gebührenaussgleichsrückstellungen 2022.

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Positionen der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung und der Gebührenaussgleichsrückstellungen dargestellt.



Gebührenrechtliches Ergebnis Abwasser

	2022	2022	2022
	Abwasser gesamt	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Betriebskosten	2.155.336,47 €		
Abschreibungen	1.820.843,20 €		
Zinsen	789.901,54 €		
Kosten	4.766.081,22 €		
Betriebserlöse	133.179,43 €		
Auflösung Zuschüsse	133.948,34 €		
Auflösung Beiträge	297.740,88 €		
Straßenentwässerungskostenanteil	639.880,08 €		
Erlöse	1.204.748,73 €		
Zwischenergebnis	3.561.332,49 €	2.563.661,21 €	997.671,28 €
Gebührenerlöse	2.970.359,37 €	1.952.188,04 €	1.018.171,33 €
Überdeckung (+), Unterdeckung (-) 2022	-590.973,12 €	-611.473,17 €	20.500,05 €
Ausgleich Kostenü berdeckung aus 2017 Schmutzwasser		833.089,30 €	
Ausgleich Kostenü berdeckung aus 2018/2019 Schmutzwasser		25.523,00 €	
Ausgleich Kostenü berdeckung aus 2017 Niederschlagswasser			128.848,85 €
ausgleichendes bzw. ausgleichsfähiges Ergebnis 2022		247.139,13 €	149.348,90 €
Einstellung Gebü henausgleichsrückstellung 2022			396.488,03 €
Auflösung Gebü henausgleichsrückstellung 2022			-987.461,15 €



Die nachstehende Gegenüberstellung der einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zeigt die Erfolgsveränderungen des Jahres 2022 im Vergleich zum Vorjahr:

	2022	2021	Verbesserung (+)/ Verschlechterung (-) ggü. dem Vorjahr
	€	€	
1. Umsatzerlöse	4.158.402,70	4.480.836,16	-322.433,46
* davon SEA	639.880,08	644.314,26	-4.434,18
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
3. Sonstige betriebliche Erträge	16.705,40	25.019,42	-8.314,02
* davon Verwaltungskostenersatz	14.252,55	23.909,92	-9.657,37
4. Materialaufwand	-1.959.006,27	-2.014.952,98	55.946,71
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-194.246,50	-178.847,69	-15.398,81
b) Soz. Abgaben u. Aufw. für Altersversorgung u. Unterstützung	-61.564,36	-53.992,24	-7.572,12
6. Abschreibungen	-1.521.579,26	-1.563.573,33	41.994,07
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen*	-311.404,88	-305.209,19	-6.195,69
* davon Verwaltungskostenbeitrag	-237.281,61	-234.313,37	-2.968,24
* davon Verwaltungskostenersatz	0	0	
8. Zinsen und ähnliche Erträge	2.235,35	1.744,20	491,15
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-717.403,40	-720.123,11	2.719,71
10. Ergebnis nach Steuern	-587.861,22	-329.098,76	-258.762,46
11. Sonstige Steuern	0,00	0,00	0,00
12. Auflösung Gebühren- ausgleichsrückstellungen	987.461,15	781.087,00	206.374,15
13. Einstellung Gebühren- ausgleichsrückstellungen	-396.488,03	-449.881,51	53.393,48
14. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	3.111,90	2.106,73	1.005,17



Im Jahr 2022 wurde für 1.297.783 m³ 1.952.188,04 € Schmutzwassergebühr verrechnet (Vorjahr 1.313.221 m³ 2.224.891,63 €). Die abgerechnete versiegelte Fläche betrug für das Jahr 2022 2.263.990 m² (Vorjahr 2.266.191 m²). Als Niederschlagswassergebühren wurden in 2022 1.018.171,33 € vereinnahmt (Vorjahr 1.018.547,22 €). Insgesamt beliefen sich die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Geschäftsjahr 2022 auf 2.970.359,37 € (Vorjahr 3.243.438,85 €). Das ergibt im Vergleich zum Vorjahr eine Mindereinnahme von 273.079,48 €.

Im Jahr 2022 wurden im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 3.135.000 € (Vorjahr 3.336.800€) angesetzt. Im Plan-Ist-Vergleich 2022 ergibt sich eine Mindereinnahme von 164.640,63 €. Bei der Bildung des Planansatzes wurden die Durchschnittswerte der Vorjahresergebnisse zugrunde gelegt. Dadurch ergab sich ein höherer Planansatz, bei dem die Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Die übrigen Umsatzerlöse ergeben sich überwiegend aus der Auflösung der Ertragszuschüsse in Höhe von 431.689,22 €, den Erstattungen von Gemeinden in Höhe von insgesamt 97.627,50 € und dem Straßentwässerungskostenanteil des städtischen Haushaltes in Höhe von 639.880,08 €.

Außerdem wurden gemäß dem Vertrag über die Mitbenutzung des Serverraums der Stadt Donaueschingen für einen OPC-Server, die Betriebskosten für das Prozessleitsystem abgerechnet. Für 2022 ergab sich eine Erstattung in Höhe von 8.256,53 €. Im Vorjahr wurden 8.495,51 € vereinnahmt.

Im Jahr 2022 beliefen sich die sonstigen betrieblichen Erträge auf 16.705,40 €. Die darin enthaltenen Verwaltungskostenersätze betragen 14.252,55 € (Vorjahr 23.909,92 €). Die restlichen 2.452,85 € setzen sich aus den vereinnahmten Mahngebühren, den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen sowie aus sonstigen betrieblichen Erträgen zusammen.

Insgesamt beliefen sich die Erträge in 2022 auf 4.177.343,45 € (Vorjahr 4.507.599,78 €). Somit ergibt sich im Vergleich der Jahre 2022 und 2021 eine Mindereinnahme von 330.256,33 €.

Die Summe der Aufwendungen 2022 beläuft sich auf 4.765.204,67€ (Vorjahr 4.836.698,54€). Somit ergibt sich im Vergleich der Jahre 2022 und 2021 ein geringerer Aufwand von 71.493,87 €.



Die Materialaufwendungen beliefen sich in 2022 auf 1.959.006,27 €. Im Vergleich zum Vorjahr (2.014.952,98 €) haben sich die Materialaufwendungen somit um 55.946,71 € verringert. Sie blieben unter dem Planansatz 2022 in Höhe von 2.543.888 €. Die Differenz im Vergleich zum Planansatz resultiert größtenteils aus geringeren Umlagen an den Gemeindeverwaltungsverband (GVV), sowie aus den geringeren Aufwendungen im Bereich der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens. Insgesamt beliefen sich die Umlagen an den GVV in 2022 auf 1.359.581,23 €. Geplant waren für 2022 1.576.588 €, dies entspricht einer Differenz von 217.006,77 € gegenüber dem Planansatz.

Der Verwaltungskostenbeitrag belief sich im Geschäftsjahr 2022 auf 237.281,61 € und wurde wie in den Vorjahren unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr (234.313,37 €) ist der Verwaltungskostenbeitrag um 2.968,24 € gestiegen. Die Personalaufwendungen beliefen sich in 2022 auf 255.810,86 € und sind im Vergleich zum Vorjahr (232.839,93 €) um 22.970,93 € gestiegen.

Vergleich der Personalaufwendungen und des Verwaltungskostenbeitrages 2022 und 2021:

Personalaufwand und Verwaltungskostenbeitrag	2022	2021	Veränderung + / -
Bruttogehälter des Betriebes	198.946,50 €	175.747,69 €	23.198,81 €
Veränderung Urlaub- und Gleitzeitguthaben	- 4.700,00 €	3.100,00 €	- 7.800,00 €
Beitrag gesetzl. Sozialvers. Beschäftigte	42.460,16 €	37.125,91 €	5.334,25 €
Beitrag Versorgungskasse Beschäftigte	17.900,10 €	15.620,27 €	2.279,94 €
Berufsgenossenschaftsbeiträge	4,00 €	4,00 €	0,00 €
Beihilfen, Unterstützung und dgl.	1.199,99 €	1.242,06 €	- 42,07 €
Verwaltungskostenbeitrag	237.281,61 €	234.313,37 €	2.968,24 €
Gesamtsumme	493.092,36 €	467.153,30 €	25.939,17 €

Die Personalentwicklung der Mitarbeiter des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung stellte sich für die Jahre 2022 und 2021 wie folgt dar:

Mitarbeiter	2022	2021	Veränderung
Vollzeit	5	5	0
Teilzeit	0	0	0
Gesamt	5	5	0



Vermögen

Das Anlagevermögen belief sich zum 31.12.2022 auf 31.929.501,98 € und ist im Vergleich zum Vorjahr (31.961.434,34 €) um 31.932,36 € gesunken. Dies ist vor allem auf einen Rückgang bei den Anlagen im Bau und den Kläranlagen bei gleichzeitiger Erhöhung im Kanalbereich zurückzuführen. Änderungen im Bestand der zum Eigenbetrieb gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte haben sich in 2022 nicht ergeben.

Im Jahr 2022 beliefen sich die Investitionen auf eine Gesamthöhe von 1.489.646,90 €.

Immaterielle Vermögensgegenstände	2.054,00
Kosten f. Umstellung EDV (SAP)	2.054,00
Regenüberlaufbecken	98.208,53
Fernübertragung GPS Regenüberlaufbecken	98.208,53
Kanalisation	658.417,74
Grundstücksanschlusskostenersätze 2022	-10.003,89
Alfred-Delp-Weg	41.591,47
Kirchensteigstraße	58.755,30
Endlins Breiten 1. BA + 2. BA	67.061,23
Suntheimer Straße	28.896,91
Neubau Pumpwerk Wolterdingen Baukosten	214.564,37
Neubau Pumpwerk Wolterdingen hydr. Einrichtung	206.515,55
Herstellung Hausanschlüsse 2022 allgemein	51.036,80
Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.030,00
Apple i-Pad	555,85
Standcontainer	474,15
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	729.936,63
Schützenberg 4. BA Erschließung	76.908,58
Schützenberg 4. BA Erschließung - HA	29.500,00
Druckleitung KA WO nach DS - Baukosten	57.196,00
Baugebiet Weiherbrunnelle Erschließung	323.717,16
RÜ beim APW Aufen- Sanierung	25.733,67
Dürrheimer Straße - Erweiterung Gewerbegebiet	8.500,00
Hochstraße	17.600,00
Herstellung HA BG NE-Weiherbrunnelle	118.000,00
RÜB Schluchweg - Umbau	9.333,31
Felkenweg 1. BA	6.813,86
Hermann-Löns-Straße	4.548,66
Moltkestraße	3.565,24



Schubertstraße 2. BA (unterer Bereich)	6.950,00
Graustein	6.950,00
Oberscheibenrain	6.950,00
Beckofer Straße	6.950,00
Forlenweg	20.720,15

Das Umlaufvermögen belief sich zum 31.12.2022 auf 2.373.561,13 € (Vorjahr: 2.386.149,47 €). Die Höhe des Umlaufvermögens entspricht der Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände und des Bankguthabens.

Die GPA hat im Rahmen ihrer Prüfung darauf hingewiesen, dass die wegen landwirtschaftlicher Nutzung langfristig gestundeten Beiträge nach § 28 KAG, als Forderungen bilanziert werden müssen. Daher wurden die langfristig gestundeten Beiträge in 2017 wieder eingebucht. Konkret belaufen sich die langfristig gestundeten Klär- und Kanalbeiträge zum 31.12.2022 auf insgesamt 251.644,43 € (Vorjahr: 251.644,43 €).

Eigenkapital

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 05.11.1996 beschlossen, auf die Festsetzung eines Stammkapitals satzungsmäßig zu verzichten (§ 12 Abs. 2 EigBG). Die allgemeine Rücklage in Höhe von 1.097.411,33 € betrifft die in den Vorjahren gewährten Kapitalzuschüsse vom Ausgleichsstock. Diese wurden im Wirtschaftsjahr 2006 aus den Ertragszuschüssen ausgesondert (§ 8 Abs. 3 Satz 5 EigBVO).

Auch wenn der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt, müssen nicht gebührenfähige Kosten/ Erlöse, nach Meinung der GPA, im Ergebnis stehen bleiben. Im Jahr 2022 beliefen sich diese nicht gebührenfähigen Kosten/Erlöse auf insgesamt 3.111,90 €.

Empfangene Ertragszuschüsse

Die Einnahmen aus Beiträgen beliefen sich im Jahr 2022 auf 138.730,35 €. Die jährlichen Auflösungsbeträge der Ertragszuschüsse entsprachen den Abschreibungssätzen der Anlagen der Abwasserbeseitigung. In 2022 betragen diese 431.689,22 €.



Rückstellungsspiegel

Rückstellungen	Stand 01.01.	Verbrauch	Auflösung	Eingestellt	Stand 31.12.
Sonstige Rückstellungen					
Rückstellung für Jahresabschlussarbeiten	2.000,00	0,00	2.000,00	0,00	0,00
Rückstellung für externe Prüfung Innenrevision	3.500,00	0,00	0,00	4.300,00	7.840,00
Rückstellung für GPA Prüfung	7.500,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00
Rückstellung für Urlaub- und Mehrarbeit	12.850,00	12.850,00	0,00	8.150,00	8.150,00
Rückstellung Aufbewahrungs- und Vorhaltungskosten	500,00	0,00	0,00	0,00	500,00
Rückstellungen	26.350,00	12.850,00	2.000,00	12.490,00	23.990,00

Gebührenausgleichsrückstellungen	3.607.934,06	0,00	987.461,15	396.488,03	3.016.960,94
Gebührenausgleichsrückstellungen	3.607.934,06	0,00	987.461,15	396.488,03	3.016.960,94

Summe	3.634.284,06	12.850,00	989.461,15	408.978,03	3.040.950,94
--------------	---------------------	------------------	-------------------	-------------------	---------------------

Die Rückstellungen wurden so bemessen, dass sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung tragen. Die Jahresabschlussprüfung nach § 111 Abs. 1 GemO kann aus Kapazitätsgründen nicht von der Stabstelle Innenrevision durchgeführt werden und wurde an eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben. Deshalb wurde für 2022 die Rückstellung für die externe Prüfung um 4.300,00 € erhöht und die Rückstellung für Jahresabschlussarbeiten aufgelöst. Die Rückstellungen für die nächste GPA-Prüfung beträgt unverändert 7.500 €. Die Rückstellung für Urlaub und Gleitzeit beträgt 8.150,00€.

Für das Jahr 2022 wurde, unter Berücksichtigung des gebührenrechtlichen Ergebnisses und der ausgleichspflichtigen Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren, eine Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von insgesamt 396.488,03 € gebildet und 987.461,15 € aufgelöst. Saldiert ergibt sich für 2022 eine Minderung der Gebührenaussgleichsrückstellung in Höhe von 590.973,12 €.

Die Summe der Gebührenaussgleichsrückstellungen zum 31.12.2022 beträgt 3.016.960,94 €.



Finanzierung

Die nachfolgende Rechnung gibt Auskunft über die langfristige Finanzierung des zum 31.12.2022 im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung langfristig gebundenen Vermögens.

die langfristig gebundenen Vermögenswerte

Anlagevermögen	<u>31.929.501,98 €</u>	31.929.501,98 €
----------------	------------------------	-----------------

die langfristigen Finanzierungsmittel

Allgemeine Rücklage	1.097.411,33 €	
Gewinnvortrag inkl. Jahresergebnis	221.592,93 €	
Ertragszuschüsse	6.938.412,30 €	
Darlehensverbindlichkeiten*	22.432.120,34 €	
<i>*davon Trägerdarlehen</i>	<u>7.480.000,00 €</u>	
		30.689.536,90 €

Daraus ergab sich ein Deckungsmittelfehlbetrag in Höhe von - 1.239.965,08 €

Im Vergleich zum Vorjahr (-1.655.634,81 €) ist der Deckungsmittelfehlbetrag um 415.669,73 € gesunken. Grund hierfür ist, dass die getätigten Kreditaufnahmen in Höhe von insgesamt 1.600.000 € (Kreditermächtigung 2021) zzgl. 1.380.000 € Umschuldung zu niedrig waren. Um den Deckungsmittelfehlbetrag auszugleichen, werden im Folgejahr weitere Kreditaufnahmen erforderlich sein. Dafür wird aller Voraussicht nach, noch die Kreditermächtigung 2022 in Anspruch genommen.

In der Vergangenheit hat der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen gemeinsam mit der Stadt Bad Dürkheim ein Darlehen aufgenommen. Das Darlehen wurde beim Eigenbetrieb bilanziert. Für die Tilgungen ist der Eigenbetrieb in Vorleistung getreten. Der Tilgungsanteil von der Stadt Bad Dürkheim wurde jeweils anschließend an den Eigenbetrieb erstattet. Diese Erstattung wurde unter den langfristigen Verbindlichkeiten verbucht. Diese Vorgehensweise wurde von der GPA beanstandet. Es wurde die Empfehlung gegeben, den Kreditanteil von Bad Dürkheim als Forderung auszuweisen und durch die Tilgungszahlungen von Bad Dürkheim nach und nach aufzulösen. Die Restschuld von Bad Dürkheim belief sich zum 31.12.2022 auf 30.309,38 €. Dieser Betrag wurde den Forderungen zugeführt.



Die Tilgungen von Krediten beliefen sich auf insgesamt 956.725,04 € zzgl. 1.380.000 € Tilgung bei Umschuldung. Damit hat sich der Schuldenstand im Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt geändert:

Stand 31.12.2021	14.278.536,00 €
+ Darlehensaufnahmen 2022	1.600.000,00 €
+ Umschuldung 2022	1.380.000,00 €
+ Umgliederung Darlehen Bad Dürnheim	30.309,38 €
- Darlehenstilgungen 2022	956.725,04 €
- Tilgung bei Umschuldung 2022	1.380.000,00 €
Stand 31.12.2022	<u>14.952.120,34 €</u>

Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung¹ von:

665,49 €

Risikomanagement

Grundsätzlich sind keine Risiken, die wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten, erkennbar. Das allgemeine Geschäftsrisiko, das die wirtschaftliche Existenz des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung berührt, ist aufgrund des Anschluss- und Benutzungszwangs (kein Wettbewerb mit anderen Entsorgungsunternehmen) und der Finanzierung durch kostendeckende Gebühren nach KAG (Kommunalabgabengesetz) als sehr gering einzuschätzen.

Erlös- und Mengenrisiken, die ggf. zu Liquiditätsengpässen führen könnten, würden sich beispielsweise aus Faktoren wie gravierenden Änderungen der Verbrauchergewohnheiten oder Zahlungsunfähigkeit einer Vielzahl von Kunden ergeben. Dass diese Risiken in einem so erheblichen Umfang auftreten ist jedoch sehr unwahrscheinlich. Ausgehend von den Vorjahren, kann daher im Bereich der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren mit ähnlich hohen Erträgen gerechnet werden.

Darüber hinaus können sich durch Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. durch die Erhöhung technischer Standards) nicht geplante zusätzliche Kosten ergeben. Da in solchen Fällen meistens jedoch Übergangsfristen für die Umsetzung eingeräumt werden, können diese Kosten mittelfristig einkalkuliert werden. Regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter mindern diese Risiken.

¹ Amtliche Einwohnerzahl lt. Fortschreibung des Statistischen Landesamtes zum 30.06.2022: 22.468 Einwohner



Hinzu kommen Risiken im Hinblick auf mögliche unvorhersehbare Schäden an Abwasserbeseitigungs- und Kläranlagen. Allerdings sind auch diese Risiken als gering einzuschätzen, da die Anlagen laufend überwacht, gewartet und kritische Anlagenteile vorbeugend instandgesetzt bzw. ausgetauscht werden.

Wie bereits in der Vergangenheit wird die Betriebsführung auch in Zukunft eine wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes gewährleisten. Aus heutiger Sicht ist nicht erkennbar, dass das Gesamtbudget für das Jahr 2023 nicht eingehalten werden kann.



Ausblick

Die Finanzen des Eigenbetriebes sind geordnet. Dies ist auf sparsames Wirtschaften, stetiges Ausführen von Unterhaltungsarbeiten und eine vorausschauende Finanzplanung zurückzuführen. Die Abwassergebühren wurden in 2021 für die Jahre 2022 und 2023 neu kalkuliert. Daraus ergab sich wiederholt eine Senkung der Gebührensätze im Schmutzwasserbereich. Im Niederschlagswasserbereich blieb die Gebührenhöhe unverändert:

Abwasserbereich	Gebührensatz 2020/2021	Gebührensatz 2022/2023
Schmutzwasser	1,69 €/m ³	1,50 €/m ³
Niederschlagswasser	0,45 €/m ²	0,45 €/m ²

Für 2023 kann beim Schmutzwasser, trotz der nochmaligen Gebührensenkung davon ausgegangen werden, dass der Planansatz von 2.100.000 € realisiert wird. Auch bei den Niederschlagswassergebühren ist keine größere Abweichung zum Planansatz von 1.035.000 € zu erwarten. Für das Jahr 2023 sind Investitionen von 2.321.000 € geplant. Diese sollen über Kreditaufnahmen finanziert werden.

Donauesschingen, 15.09.2023

Georg Zoller

Kaufmännischer Betriebsleiter

Dirk Monien

Technischer Betriebsleiter



Bilanz zum 31. Dezember 2022

	Geschäftsjahr € 31.12.2022	Vorjahr € 31.12.2021
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gegebene Baukostenzuschüsse	0	0
2. sonstige immaterielle Vermögensgegenstände	1.956,19	0
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke ohne Betriebsbauten	920,33	920,33
2. Kläranlage	455.799,02	498.654,07
3. Regenrückhaltebecken	1.916.847,42	1.900.849,99
4. Kanäle, Hausanschlüsse, Pumpwerke	26.495.582,27	26.102.797,53
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	47.273,65	62.624,06
6. Anlagen im Bau	3.011.123,10	3.395.588,36
	31.929.501,98	31.961.434,34
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	155.640,07	81.738,19
2. Forderungen aus langfr. gestundeten Beiträgen	251.644,43	251.644,43
3. Sonstige Vermögensgegenstände	750.186,07	570.589,96
	1.157.470,57	903.972,58
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.216.090,56	1.482.176,89
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0	0
	34.303.063,11	34.347.583,81



Bilanz zum 31. Dezember 2022

PASSIVA		Geschäftsjahr	Geschäftsjahr
		€	€
		31.12.2022	31.12.2021
A.	Eigenkapital		
	I. Rücklagen		
	Allgemeine Rücklagen	1.097.411,33	1.097.411,33
	II. Gewinnvortrag	218.481,03	216.374,30
	IV. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)	3.111,90	2.106,73
		1.319.004,26	1.315.892,36
B.	Empfangene Ertragszuschüsse		
	1. Beiträge	4.795.403,36	4.954.413,89
	2. Zuschüsse	2.143.008,94	2.276.957,28
		6.938.412,30	7.231.371,17
C.	Rückstellungen		
	1. Sonstige Rückstellungen	23.990,00	26.350,00
	2. Gebührenaussgleichsrückstellungen	3.016.960,94	3.607.934,06
		3.040.950,94	3.634.284,06
D.	Verbindlichkeiten		
	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.952.120,34	14.278.536,00
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 991.947,22 €		
	2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten/ anderen Eigenbetrieben bis zu 1 Jahr (negativer Kassenbestand)	0,00	0,00
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0 €		
	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	542.471,54	373.589,47
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 542.471,54 €		
	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	7.480.000,00	7.480.000,00
	- davon Trägerdarlehen	7.480.000,00	7.480.000,00
	- davon Kassenkredite	0,00	0,00
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 0 €		
	5. Sonstige Verbindlichkeiten	30.103,73	33.910,75
	- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 30.103,73 €		
		23.004.695,61	22.166.036,22
		34.303.063,11	34.347.583,81



Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2022

	Geschäftsjahr € 31.12.2022	Vorjahr € 31.12.2021
1. Umsatzerlöse	4.158.402,70	4.480.836,16
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0
3. Sonstige betriebliche Erträge	16.705,40	25.019,42
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-192.942,35	-174.271,47
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00
Umlagen GVV	-1.359.581,23	-1.304.710,53
Unterhaltung	-361.512,63	-471.533,67
übrige	-44.970,06	-64.437,31
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-194.246,50	-178.847,69
b) Soz. Abgaben u. Aufw. für Altersvers. U. für Unterstützung	-61.564,36	-53.992,24
6. Abschreibungen	-1.521.579,26	-1.563.573,33
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-311.404,88	-305.209,19
8. Zinsen und ähnliche Erträge	2.235,35	1.744,20
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-717.403,40	-720.123,11
10. Ergebnis nach Steuern	-587.861,22	-329.098,76
11. Sonstige Steuern	0	0
12. Einstellung Gebührenausgleichsrückstellungen	-396.488,03	-449.881,51
13. Vorläufiges Ergebnis	-984.349,25	-778.980,27
14. Auflösung Gebührenausgleichsrückstellungen	987.461,15	781.087,00
15. Jahresgewinn (+) / Jahresverlust (-)	3.111,90	2.106,73

Die Verwaltung empfiehlt, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.



A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Abwasserbeseitigung ist ein Eigenbetrieb der Stadt Donaueschingen und deshalb zur Bilanzierung verpflichtet. Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) wurden angewandt.

Aufgrund der am 23.07.2015 in Kraft getretenen Änderung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG), wurde der Jahresabschluss ab 2016 entsprechend angepasst. Das BilRUG verweist insbesondere auf die Gliederung der Bilanz nach § 266 HGB sowie auf die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB.

B. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

ANLAGEVERMÖGEN

Die immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten, vermindert um die lineare Abschreibung, bewertet.

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten einschließlich Nebenkosten und Umsatzsteuer abzüglich Rabatte und Skonti bewertet worden. Den planmäßigen linearen Abschreibungen liegen die handels- und steuerrechtlich zulässigen Nutzungsdauern zugrunde. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter wurden im Zugangsjahr bis zu einem Anschaffungswert von 800,00 € (netto) voll abgeschrieben.

Im nachfolgenden Anlagennachweis ist die Entwicklung des Anlagevermögens zum 31.12.2022 dargestellt:



Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				
	01.01.2022	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2022
	€	€	€	€	€
I. Immat. Vermögensgegenstände					
Gegebene Baukostenzuschüsse	71.219,38	0,00	0,00	0,00	71.219,38
Sonstiges immaterielles Vermögen	74.315,46	2.054,00	0,00	0,00	76.369,46
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke	920,33	0,00	0,00	0,00	920,33
2. Kläranlage	1.714.766,07	0,00	0,00	0,00	1.714.766,07
3. Regenüberlaufbecken	5.733.215,55	98.208,53	0,00	40.222,96	5.871.647,04
4. Kanäle, Hausanschlüsse und Pumpwerke	59.439.369,94	658.417,74	0,00	1.074.178,93	61.171.966,61
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung					
a.) Geschäftsausstattung, Betriebsgeräte	160.620,10	0,00	0,00	0,00	160.620,10
b.) Fahrzeuge	66.741,52	0,00	0,00	0,00	66.741,52
c.) GWG	563,94	1.030,00	0,00	0,00	1.593,94
6. Anlagen im Bau	3.395.	729.936,63	0,00	-1.114.401,89	3.011.123,10
Sachanlagen insgesamt	70.511.785,81	1.487.592,90	0,00	0,00	71.999.378,71
Anlagevermögen insgesamt	70.657.320,65	1.489.646,90	0,00	0,00	72.146.967,55



Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
01.01.2022	Zugang	Abgang	31.12.2022	31.12.2022	31.12.2021	Durchschnittl. Abschreibungssatz v. H.	Durchschnittl. Restbuchwert v. H.
€	€	€	€	€	€		
71.219,38	0,00	0,00	71.219,38	0,00	0,00	0,00	0,00
74.315,46	97,81	0,00	74.315,46	1.956,19	0,00	0,13	2,56
0,00	0,00	0,00	0,00	920,33	920,33	0,00	100,00
1.216.112,00	42.855,05	0,00	1.258.967,05	455.799,02	498.654,07	2,50	26,58
3.832.365,56	122.434,06	0,00	3.954.799,62	1.916.847,42	1.900.849,99	2,09	32,65
33.336.572,41	1.339.811,93	0,00	34.676.384,34	26.495.582,27	26.102.797,53	2,19	43,31
122.181,87	10.150,86	0,00	132.332,73	28.287,37	38.438,23	6,32	17,61
42.555,69	5.199,55	0,00	47.755,24	18.986,28	24.185,83	7,79	28,45
563,94	1.030,00	0,00	1.593,94	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	0,00	3.011.123,10	3.395.588,36	0,00	100,00
38.550.351,47	1.521.481,45	0,00	40.071.832,92	31.927.545,79	31.961.434,34	2,11	44,34
38.695.886,31	1.521.579,26	0,00	40.217.465,57	31.929.501,98	31.961.434,34	2,11	44,26



UMLAUFVERMÖGEN

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen die Endabrechnungen 2022. In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegenüber der Stadt in Höhe von 66.471,45 € (im Vorjahr 70.975,29 €) enthalten. Hierbei handelt es sich um Innenumsätze und Eigenverbräuche.

Die GPA hat im Rahmen ihrer Prüfung darauf hingewiesen, dass die wegen landwirtschaftlicher Nutzung langfristig gestundeten Beiträge nach § 28 KAG, als Forderungen bilanziert werden müssen. Daher wurden die langfristig gestundeten Beiträge in 2017 wieder eingebucht. Konkret belaufen sich die langfristig gestundeten Klär- und Kanalbeiträge zum 31.12.2022 auf insgesamt 251.644,43 € (Vorjahr: 251.644,43 €).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken angesetzt.

EIGENKAPITAL

Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wurde satzungsgemäß verzichtet (§ 12 Abs. 2 EigBG). Die allgemeine Rücklage betrifft die in Vorjahren gewährten Kapitalzuschüsse vom Ausgleichsstock.

EMPFANGENE ERTRAGSZUSCHÜSSE

Die empfangenen Ertragszuschüsse sind vermindert um die jährlichen Auflösungsbeträge mit den Restbuchwerten angesetzt. Die Auflösungsbeträge entsprechen den Abschreibungssätzen der Anlagen der Abwasserbeseitigung.



RÜCKSTELLUNGEN

Die sonstigen Rückstellungen wurden so bemessen, dass sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung tragen. Die Jahresabschlussprüfung nach § 111 Abs. 1 GemO kann aus Kapazitätsgründen nicht von der Stabstelle Innenrevision durchgeführt werden und wurde an eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vergeben. Deshalb wurde für 2022 die Rückstellung für die externe Prüfung um 4.300,00 € erhöht und die Rückstellung für Jahresabschlussarbeiten aufgelöst. Die Rückstellungen für die nächste GPA-Prüfung beträgt unverändert 7.500 €. Die Rückstellung für Urlaub und Gleitzeit beträgt 8.150,00€.

Die sonstigen Rückstellungen summieren sich auf insgesamt 23.990,00 €.

Für das Jahr 2022 wurde, unter Berücksichtigung des gebührenrechtlichen Ergebnisses und der ausgleichspflichtigen Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren, eine Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von insgesamt 396.488,03 € gebildet und 987.461,15 € aufgelöst. Saldiert ergibt sich für 2022 eine Minderung der Gebührenausgleichsrückstellung in Höhe von 590.973,12 €.

Die Gebührenausgleichsrückstellungen werden unter der Bilanzposition „Rückstellungen“ gesondert ausgewiesen und belaufen sich zum 31.12.2022 auf 3.016.960,94 €.

Die nachfolgende Übersicht soll einen Überblick über die Übersicht über die noch ausgleichsfähigen/ -pflichtigen Gebührenüber- und -unterdeckungen geben:



Darstellung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren - Niederschlagswassergebühr

Kalk zeit- rauh Jahr	Gebühr lt. Satzung	gültig ab	Rechnungsergebnis *)		Ausgleich VJ Betrag in l	lt. GR.-Beschluss K./Verz./ Verz.	Ergebnis nach Ausgleich von VJ	davon aus- geglichen	im Zeitraum		Rest		
			Rechnungs- ergebnis	Korrektur ergebnis					Endwert Rechnungs- ergebnis	aus Jahr	2020 2021	2022	noch ausgleichs- fähig-pflichtig
2016	0,53 l	01.01.2016	221.836,00 l	- l	221.836,00 l	24.11.2015 24.11.2015	86.449,00 l	43.224,50 l 43.224,50 l	2020 2021	- l	- l	- l	- l
2017	0,53 l	01.01.2017	238.042,85 l	- l	238.042,85 l	24.11.2015 24.11.2015	128.848,85 l	128.848,85 l	2022	- l	- l	- l	- l
2018	0,45 l	01.01.2018	81.759,62 l	- l	81.759,62 l	21.11.2017 21.11.2017	145.008,12 l	- l		- l	145.008,12 l	- l	- l
2019	0,45 l	01.01.2019	116.441,15 l	- l	116.441,15 l	21.11.2017 21.11.2017	179.689,65 l	- l		- l	179.689,65 l	- l	- l
2020	0,45 l	01.01.2020	40.618,18 l	- l	40.618,18 l	12.11.2019 12.11.2019	140.763,68 l	- l		- l	140.763,68 l	- l	- l
2021	0,45 l	01.01.2021	29.545,16 l	- l	29.545,16 l	12.11.2019 12.11.2019	129.690,66 l	- l		- l	129.690,66 l	- l	- l
2022	0,45 l	01.01.2022	20.500,05 l	- l	20.500,05 l	20.10.2021 20.10.2021	149.348,90 l	- l		- l	149.348,90 l	- l	- l
						211.055,85 l	959.798,87 l	215.297,85 l			744.501,02 l	0,00 l	
						3.081.170,15 l	4.746.944,09 l	1.729.983,15 l			3.016.960,94 l		



VERBINDLICHKEITEN

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden die Angaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten in einem Verbindlichkeitspiegel zusammengefasst:

	Stand 31.12.2022 €	Restlaufzeit bis 1 Jahr €	Restlaufzeit zw. 1 und 5 Jahren €	Restlaufzeit mehr als 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.952.120,34	991.947,22	3.967.788,88	9.992.384,24
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten/ anderen Eigenbetrieben bis zu 1 Jahr	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	542.471,54	542.471,54	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt	7.480.000,00	0,00	7.480.000,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	30.103,73	30.103,73	0,00	0,00
	23.004.695,61	1.564.522,49	11.447.788,88	9.992.384,24

Für das Jahr 2022 wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde Kreditaufnahmen in Höhe von 4.003.000 € genehmigt. Diese Kreditermächtigung wurde in 2022 nicht in Anspruch genommen und wird ins Folgejahr übertragen.



C. Vermögensplanabrechnung

Die goldene Finanzregel besagt, dass langfristig gebundenes Vermögen (Grundstücke, Anlagen, Lizenzen) durch langfristiges Kapital (Eigenkapital, Kredite) gedeckt werden soll, da ansonsten ein Liquiditätsengpass droht. Der sich hierbei ergebende Finanzierungsmittelüberhang/ -fehlbetrag soll mit zukünftigen Finanzierungsmittelüberhängen/ -fehlbeträgen verrechnet oder in der Vermögens-/ Finanzplanung der Folgejahre berücksichtigt werden.

Im Jahr 2022 ergab sich ein Finanzierungsmittelfehlbetrag in Höhe von 1.239.965,08 €. Dieser wird in der Planung 2024 berücksichtigt.

Finanzierung	Bilanz 31.12.2022	Bilanz 31.12.2021	kurzfristige Einnahmen	kurzfristige Ausgaben	langfristige Einnahmen	langfristige Ausgaben
Aktiva						
Anlagevermögen	31.929.501,98	31.961.434,34			1.521.579,26	1.489.646,90
Vorräte	0,00	0,00				
Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände	1.157.470,57	903.972,58		253.497,99		
Bankguthaben	1.216.090,56	1.482.176,89	266.086,33			
Summe	<u>34.303.063,11</u>	<u>34.347.583,81</u>				
Passiva						
Eigenkapital	1.319.004,26	1.315.892,36			3.111,90	
Ertragszuschüsse	6.938.412,30	7.231.371,17				292.958,87
Rückstellungen	3.040.950,94	3.850.658,36		809.707,42		
Korrektur Gebühnenausgleichs- rückstellungen aus VJ	0,00	-216.374,30	216.374,30			
Darlehen	14.952.120,34	14.278.536,00			673.584,34	
Trägerdarlehen Stadt	7.480.000,00	7.480.000,00				
Verbindlichkeiten	572.575,27	407.500,22	165.075,05			
Summe	<u>34.303.063,11</u>	<u>34.347.583,81</u>				
Gesamte Einnahmen/Ausgaben			647.535,68	1.063.205,41	2.198.275,50	1.782.605,77
Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag				-415.669,73	-415.669,73	
			<u>647.535,68</u>	<u>647.535,68</u>	<u>1.782.605,77</u>	<u>1.782.605,77</u>



langfristig gebundene Vermögenswerte	2022	2021
Anlagevermögen	31.929.501,98	31.961.434,34
Summe	31.929.501,98	31.961.434,34

langfristige Finanzierungsmittel	2022	2021
Eigenkapital	1.319.004,26	1.315.892,36
Ertragszuschüsse	6.938.412,30	7.231.371,17
Darlehensverbindlichkeiten	14.952.120,34	14.278.536,00
Trägerdarlehen Stadt	7.480.000,00	7.480.000,00
Summe	30.689.536,90	30.305.799,53

Finanzierungsmittelfehlbetrag	1.239.965,08	1.655.634,81
Differenz 2022/2021	-415.669,73	

Vermögensplanabrechnung Plan-Ist-Vergleich 2022

	Plan 2022	Ist 2022
Einnahmen		
Zuführung zum Stammkapital	0	0,00
Einstellung Gebühnenausgleichsrückstellung	0	396.488,03
Jahresgewinn vor Auflösung Geb.-Rst.	0	3.111,90
Zuweisungen, Zuschüsse	0	0,00
Beiträge	145.000	138.730,35
Darlehensaufnahme / Umgliederung Darlehen	4.985.859	3.010.309,38
Abschreibungen	1.918.333	1.521.579,26
Deckungsmittelfehlbetrag laufendes Jahr	0	1.239.965,08
Deckungsmittelüberschuss Vorjahr	0	0,00
Summe	7.049.192	6.310.184,00
Ausgaben		
Investitionen	4.003.000	1.489.646,90
Auflösung v. Gebühnenausgleichsrückstellungen	0	987.461,15
Korrektur Auflösung Geb.-Rst. VJ	0	0
Auflösung von Ertragszuschüssen	427.691	431.689,22
Kostenbeteiligung für HA Dritter	14.000	0,00
Darlehenstilgungen	1.037.010	2.336.725,04
Jahresverlust vor Einstellung Geb.-RSt	0	-590.973,12
Deckungsmittelüberschuss laufendes Jahr	0	0,00
Deckungsmittelfehlbetrag Vorjahr	1.567.491	1.655.634,81
Summe	7.049.192	6.310.184,00



D. Angaben zu der Gewinn- und Verlustrechnung

Im Jahr 2022 wurde für 1.297.783 m³ 1.952.188,04 € Schmutzwassergebühr verrechnet (Vorjahr 1.313.221 m³ 2.224.891,63 €). Die abgerechnete versiegelte Fläche betrug für das Jahr 2022 2.263.990 m² (Vorjahr 2.266.191 m²). Als Niederschlagswassergebühr wurden in 2022 1.018.171,33 € vereinnahmt (Vorjahr 1.018.547,22 €). Insgesamt beliefen sich die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren im Geschäftsjahr 2022 auf 2.970.359,37 € (Vorjahr 3.243.438,85 €).

Die übrigen Umsatzerlöse ergeben sich überwiegend aus der Auflösung der Ertragszuschüsse in Höhe von 431.689,22 €, den Erstattungen von Gemeinden in Höhe von insgesamt 97.627,50 € und dem Straßenentwässerungskostenanteil des städtischen Haushaltes in Höhe von 639.880,08 €. Außerdem wurden gemäß dem Vertrag über die Mitbenutzung des Serverraums der Stadt Donaueschingen für einen OPC-Server, die Betriebskosten für das Prozessleitsystem abgerechnet. Für 2022 ergab sich eine Erstattung in Höhe von 8.256,53 €. Im Vorjahr wurden 8.495,51 € vereinnahmt.

Im Jahr 2022 beliefen sich die sonstigen betrieblichen Erträge auf 16.705,40 €. Die darin enthaltenen Verwaltungskostenersätze betrugen 14.252,55 € (Vorjahr 23.909,92 €). Die restlichen 2.452,85 € setzen sich aus den vereinnahmten Mahngebühren, den Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen sowie aus sonstigen betrieblichen Erträgen zusammen.

Insgesamt beliefen sich die Erträge in 2022 auf 4.177.343,45 € (Vorjahr 4.507.599,78 €). Somit ergibt sich im Vergleich der Jahre 2022 und 2021 eine Mindereinnahme von 330.256,33 €.

Die Summe der Aufwendungen 2022 beläuft sich auf 4.765.204,67€ (Vorjahr 4.836.698,54€). Somit ergibt sich im Vergleich der Jahre 2022 und 2021 ein geringerer Aufwand von 71.493,87 €.

Die Materialaufwendungen beliefen sich in 2022 auf 1.959.006,27 €. Im Vergleich zum Vorjahr (2.014.952,98 €) haben sich die Materialaufwendungen somit um 55.946,71 € verringert. Sie blieben unter dem Planansatz 2022 in Höhe von 2.543.888 €. Die Differenz im Vergleich zum Planansatz resultiert größtenteils aus geringeren Umlagen an den Gemeindeverwaltungsverband (GVV), sowie aus den geringeren Aufwendungen im Bereich der Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens.



Insgesamt beliefen sich die Umlagen an den GVV in 2022 auf 1.359.581,23 €. Geplant waren für 2022 1.576.588 €, dies entspricht einer Differenz von 217.006,77 € gegenüber dem Planansatz.

Der Verwaltungskostenbeitrag belief sich im Geschäftsjahr 2022 auf 237.281,61 € und wurde wie in den Vorjahren unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen. Im Vergleich zum Vorjahr (234.313,37 €) ist der Verwaltungskostenbeitrag um 2.968,24 € gestiegen. Die Personalaufwendungen beliefen sich in 2022 auf 255.810,86 € und sind im Vergleich zum Vorjahr (232.839,93 €) um 22.970,93 € gestiegen.

Der ermittelte Straßenentwässerungskostenanteil für 2022 beträgt 639.880,08 € (Vorjahr: 644.314,26 €).

Der verbleibende, nicht gebührenfähige Gewinn beläuft sich auf 3.111,90 €.

E. Sonstige Angaben

WAHRNEHMUNG DER ORGANFUNKTIONEN

Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes sind gemäß § 4 der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen folgende Organe zuständig:

- Gemeinderat
- Betriebsausschuss
- Oberbürgermeister
- Betriebsleitung

Die Zuständigkeit der Organe richtet sich nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Gemeindeordnung sowie nach den §§ 5 - 10 der Betriebssatzung.

Oberbürgermeister und Betriebsleitung:

Das Amt des Oberbürgermeisters wurde in 2022 von Herrn Erik Pauly ausgeübt.



Als Betriebsleiter waren im laufenden Geschäftsjahr bestellt:

- Herr Georg Zoller (kaufmännischer Betriebsleiter)
- Herr Dirk Monien (technischer Betriebsleiter)

Der Gemeinderat hat zur Aufgabenerledigung den Technischen Ausschuss als Betriebsausschuss gem. § 6 Abs. 1 Betriebssatzung gebildet.

In der folgenden Übersicht werden die Mitglieder des Gemeinderates und des Betriebsausschusses aufgeführt. Ansonsten wird für die Mitgliederlisten von sämtlichen Gremien der Stadt Donaueschingen auf <https://www.donaueschingen.de/de/Stadt-Buerger/Rathaus/Kommunalpolitik> verwiesen.



		Technischer Ausschuss als Betriebsausschuss gem. § 6 Abs. 1 Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Donaueschingen	
Mitglied		Gemeinderat	
CDU			
Marcus	Greiner	✓	
Horst	Hall	✓	✓
Martin	Lienhard	✓	✓
Ralf	Rösch	✓	✓
Karin	Stocker-Werb	✓	
Ramona	Vogelbacher	✓	
Eike	Walter	✓	
Irmtraud	Wesle	✓	
Hermann	Widmann	✓	✓
Andreas	Willmann	✓	
FDP/FW			
Achim	Durler	✓	✓
Jürgen	Erndle	✓	
Roland	Erndle	✓	✓
Rainer	Hall	✓	
Markus	Kuttruff	✓	
Holger	Lind	✓	✓
Niko	Reith	✓	
Michael	Klotzbücher	✓	
SPD			
Jens	Reinbolz	✓	
Peter	Rögele	✓	
Gottfried	Vetter	✓	✓
Martina	Wiemer	✓	
Sigrid	Zwetschke	✓	✓
GUB			
Martin	Auer	✓	✓
Marcus	Milbradt	✓	✓
Alexandra	Riedmaier	✓	
Claudia	Weishaar	✓	
Franz	Wild	✓	
Die Grünen			
Michael	Blaurock	✓	✓
Annie	Bronner	✓	✓
Katja	Burkhard	✓	
Lucia	Djuric	✓	
Uwe	Kaminski	✓	
Andreas	Olivier	✓	



MITARBEITER

Der Betrieb beschäftigte im laufenden Geschäftsjahr 5 Mitarbeiter in Vollzeit (Vorjahr: 5 Mitarbeiter in Vollzeit). Des Weiteren werden Arbeiten für die Abwasserbeseitigung von Mitarbeitern der Stadtverwaltung und der technischen Dienste erledigt. Der entsprechende Aufwand wird nach Inanspruchnahme in Form von Verwaltungskostenbeiträgen belastet.

Donaueschingen, 15.09.2023

Georg Zoller

Kaufmännischer Betriebsleiter

Dirk Monien

Technischer Betriebsleiter

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der

LFK WPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Oktober 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der LFK WPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („LFK WPG“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die LFK WPG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („GoA“) durchführen. Dementsprechend wird die LFK WPG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

LFK WPG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die LFK WPG in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die LFK WPG soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrolle prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die WPG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die LFK WPG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungs-grundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die LFK WPG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der LFK WPG („Auftraggeber“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der LFK WPG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesen zusammenhängenden Dokumenten, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die LFK WPG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der LFK WPG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der LFK WPG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der LFK WPG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der LFK WPG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der LFK WPG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeberinformationen“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von LFK-Mitgliedern und Dritten

Die LFK WPG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere LFK-Gesellschaften („LFK-Gesellschaften“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der LFK WPG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen andere LFK-Gesellschaften oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („LFK-Personen“) oder LFK Personen der LFK WPG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der LFK WPG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der LFK WPG anzustrengen. LFK-Mitglieder und LFK-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die LFK WPG berechtigt, zum Zwecke

- (a) der Erbringung der Leistungen der LFK WPG,
- (b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
- (c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
- (d) des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
- (e) der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „*Verarbeitungszwecke*“), Auftraggeberinformationen an andere LFK-Gesellschaften, LFK-Personen und externe Dienstleister der LFK WPG, LFK-Gesellschaften oder LFK-Personen („*Dienstleister*“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte ist unter www.lfkvs.de abrufbar), erheben, verwenden, übertragen oder anderweitig verarbeiten können (zusammen verarbeiten).

Die LFK WPG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der LFK WPG mbH verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die LFK WPG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die LFK WPG rechtzeitig von einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlichen erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassung der LFK WPG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der LFK WPG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die LFK WPG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit, oder in Ermangelung eines solchen Zeitpunktes der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eintreten, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die LFK WPG aufgrund der Natur der Leistung dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die LFK WPG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgender Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die LFK WPG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche kein Bruch der etwaigen Verschwiegenheitsverpflichtungen dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderungen der von der LFK WPG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der LFK WPG erfolgen.

I. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die LFK WPG und andere LFK-Gesellschaften, LFK-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Die LFK WPG verarbeitet Personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die LFK WPG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der LFK WPG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

J. Vollständigkeitserklärung

Die seitens LFK WPG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

K. Geltungsbereich

Die in Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die LFK WPG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der LFK WPG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber dies mit LFK WPG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die LFK WPG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die LFK WPG mit der Erbringung der Leistung vorbehaltlos beginnt.

L. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e.V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistung resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Villingen-Schwenningen, Deutschland, oder nach Wahl der LFK WPG (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistung schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der LFK WPG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

LFK•PARTNER

Bußhardt Huber Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberater · Rechtsanwälte

Rottweiler Straße 98
78056 Villingen-Schwenningen

Ortenberger Straße 13
77654 Offenburg

Albert-Schweitzer-Straße 9
78532 Tuttlingen

LFK•WPG mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Rottweiler Straße 98
78056 Villingen-Schwenningen

Ortenberger Straße 13
77654 Offenburg

Albert-Schweitzer-Straße 9
78532 Tuttlingen

LFK•LEISLE GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Albert-Schweitzer-Straße 9
78532 Tuttlingen

LFK•BREIER

Treuhand GmbH & Co. KG
Steuerberatungsgesellschaft

Oberndorfer Straße 7
78667 Villingendorf

Hardtstraße 2
78713 Schramberg-Sulgen